

**Allgemeine Standards
für Anbieter staatlich finanzierter
Strafverteidigung**

*Entwickelt im Rahmen des Projekts: „Enhancing the Quality of
Legal Aid: General Standards for Different Countries“*

Law Institute of Lithuania

Goethe-Universität Frankfurt am Main, Deutschland

Legal Aid Board, Niederlande

Litauische Rechtsanwaltskammer

State-Guaranteed Legal Aid Service, Litauen

2018

Die Zusammenstellung dieses Handbuchs wurde vom Forschungsteam der Goethe-Universität Frankfurt koordiniert und basiert auf den Materialien, die von den einzelnen Länderteams vorbereitet wurden.

Autoren:

Christoph Burchard

Matthias Jahn

Sarah Zink

Simonas Nikartas

Agnė Limantė

Laurynas Totoraitis

Anželika Banevičienė

Diana Jarmalė

Dieses Dokument wurde unter der aktiven Mitarbeit folgender Projektteam-Experten zusammengestellt:

Herman Schilperoort, Susanne Peters, Lia Combrink-Kuiters, Legal Aid Board, Niederlande



GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Raad voor Rechtsbijstand



LITHUANIAN BAR
ASSOCIATION



STATE-GUARANTEED
LEGAL AID SERVICE



Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung des Justiz-Programms der Europäischen Union erstellt. Für den Inhalt sind ausschließlich die Autoren verantwortlich und sie spiegeln keinesfalls die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
A. Einleitung.....	6
I. Grundlegende Informationen zum Projekt	6
II. Vorstellung der Standards und des „tool box“-Prinzips	7
III. Methodologie des „tool box“-Konzepts.....	10
B. Standards:.....	12
I. Juristische Ausbildung.....	12
Standard: Mindestanforderungen an die Ausbildung von Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung.....	12
II. Fortbildung und Qualifikation.....	14
1. Standard: Spezialisierungs- und Fortbildungspflicht.....	14
2. Standard: Fortbildungen für Rechtsanwälte bzw. sonstige Stakeholder innerhalb ihrer Gruppe oder gruppenübergreifend	16
3. Standard: Strukturelle Treffen zwischen beruflichen Vertretern auf dem Gebiet des Strafrechts.....	18
4. Standard: Online-Fortbildungen für Strafverteidiger.....	20
III. Bewertung.....	21
1. Standard: Peer-Review	21
2. Standard: Beurteilung der anwaltlichen Arbeit durch Umfragen zur Mandantenzufriedenheit	24
3. Standard: Beurteilung der anwaltlichen Arbeit durch Richter und Staatsanwälte	27
IV. Vorgaben für eine Prüfung der Qualität und des Werts anwaltlicher Leistungen.....	28

1. Beschreibung des Standards und Beispiele aus der nationalen Praxis.....	28
V. Beschwerden	31
1. Standard: Untersuchung von Beschwerden.....	31
2. Standard: Information über die Möglichkeit zur Beschwerde	33
VI. Auswahl des Rechtsanwalts durch den Mandanten/eine Institution	34
1. Standard: Der Mandant bekommt das Recht zuerkannt, selbst einen Verteidiger auszuwählen; falls er keine Auswahl trifft, hat die Beordnung transparent zu erfolgen.	34
VII. Umfassende Belehrung des Empfängers über Prozesskostenhilfe.....	36
1. Standard: Zusammenstellung einer Liste von Rechtsanwälten mit verschiedenen Informationen (eine informative Liste von Strafverteidigern).....	36
2. Standard: Gewährleistung einer umfassenden Belehrung von Mandanten über ihre Rechte (bessere Information über Beschuldigtenrechte).....	38
VIII. Verfahrensgarantien	40
1. Standard: Pflicht einer ausdrücklichen Einwilligung des Mandanten in den Verlust von Rechten.....	40
2. Standard: Dokumentationspflicht.....	41
3. Standard: Aufdeckung von unwirksamer Verteidigung im Rechtsmittelverfahren	42
4. Standard: Übertragung von Verfahrensrechten an den Verdächtigen/Beschuldigten, damit dieser die Möglichkeit hat, am Verfahren teilzunehmen und die Qualität der Verteidigung selbst zu prüfen.....	44
IX. Schnelle Bereitstellung von staatlich finanzierter Verteidigung bei Festnahmen	45
1. Standard: Gewährleistung einer schnellen Ankunft des Verteidigers durch einen Bereitschaftsdienst	45
2. Einführung bewährter Vorgehensweisen für die Verteidigung auf dem Polizeirevier	47
X. Arbeitsgrundsätze	49
1. Standard: Festlegung von Quoten für private und öffentliche Rechtsanwälte, die als Pflichtverteidiger bestellt werden dürfen	49

2. Standard: Aufbau von Strukturen, die sicherstellen, dass Anwälte genügend Zeit haben, sich auf die Verteidigung vorzubereiten.....	50
3. Standard: Bevorzugung von Rechtsanwälten in späteren Phasen der Verhandlung, die in der Anfangsphase beteiligt waren (Kontinuität der Verteidigung)	52
4. Standard: Vereinfachung von Verfahren (für Mandanten) und Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit	54
5. Standard: Einführung einer staatlich finanzierten Rechtsberatung als Vorstufe zur Erbringung anwaltlicher Leistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe, insbesondere bei Bestehen eines Antragsverfahrens	56
XI. Elfte Kategorie: Bezahlung und Kosten	58
1. Standard: Anhebung der Vergütung.....	58
2. Standard: Aufteilung der Prozesskosten nach dem Verursacherprinzip	60

A. Einleitung

I. Grundlegende Informationen zum Projekt

Das Projekt „Enhancing the Quality of Legal Aid: General Standards for Different Countries (QUAL-AID)“ wurde von 2016 bis 2018 von Partnern aus den folgenden drei EU-Mitgliedstaaten entwickelt und umgesetzt: Litauen, Deutschland und den Niederlanden. Koordiniert wurde das Projekt vom litauischen Law Institute. Die verantwortlichen Wissenschaftler waren Dr. *Simonas Nikartas*, Dr. *Agnė Limantė* und *Laurynas Totoraitis*. Das Projekt wurde von der EU im Rahmen ihres Justizprogramms kofinanziert (JUST/2015/JACC/AG/PROC/8632).

Das litauische Forschungsteam bestand neben dem Law Institute auch aus Vertretern des Lithuanian State-Guaranteed Legal Aid Service (Dr. *Anželika Banevičienė* und *Diana Jarmalė*) und der litauischen Rechtsanwaltskammer, vertreten von Dr. *Laurynas Biekša*. Deutscher Projektpartner war die Goethe-Universität Frankfurt unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. *Christoph Burchard* (LL.M. NYU) und Prof. Dr. *Matthias Jahn* (Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main). Die wissenschaftliche Mitarbeiterin war *Sarah Zink*. Das niederländische Legal Aid Board, die als Behörde für die Verwaltung der Prozesskostenhilfe in Strafsachen zuständig ist, war ebenfalls am Projekt beteiligt und wurde von *Herman Schilperoort*, Dr. *Susanne Peters* und Dr. *Lia Combrink-Kuiters* vertreten.

Das Projekt wurde vor dem Hintergrund der jüngsten Bemühungen der internationalen Gemeinschaft entwickelt, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung zu treffen, und bezog sich im Kontext der EU auf die neue Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls¹. Durch die Ausarbeitung von Qualitätsstandards für die Bereitstellung und Beaufsichtigung staatlich finanzierter Strafverteidigung in der Praxis wollten die Projektpartner einen Beitrag zur Qualitätssicherung staatlich finanzierter Verteidigung in Strafverfahren innerhalb der EU leisten. In dieser Hinsicht hatte das Projekt zum Ziel, EU-Mitgliedstaaten bei der ordentlichen Umsetzung der

1 OJ L 297, 4.11.2016, S. 1–8.

Richtlinie 2016/1919 zu unterstützen. Als weiteres Ziel versuchten die Projektpartner, die Kompetenz der Gesetzgeber, Behörden und Anbieter zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen staatlich finanzierten Strafverteidigung zu erweitern und zu stärken.

Das Projekt teilte sich in drei Arbeitsphasen auf:

- (i) In der ersten Phase nahm das Projektteam eine Bewertung der aktuellen Rechtslage und -praxis zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen staatlich finanzierten Strafverteidigung in ihren Ländern vor. Diese Phase umfasste Sekundärforschung, die Befragung von Mandanten, Interviews mit Akteuren des Systems staatlich finanzierter Strafverteidigung sowie die Auswertung von Beschwerden. Drei Studienaufenthalte dienten dem gemeinsamen Lernen sowie dem Informationsaustausch. Im Rahmen dieser ersten Phase fand im November 2017 in Vilnius eine internationale Konferenz statt, auf der Experten aus über 20 Ländern Wissen und Standpunkte austauschten. Der Bericht zu dieser Arbeitsphase ist online verfügbar. <http://qualaid.vgtpt.lt/sites/default/files/0412675001517559135.pdf>.
- (ii) Das zweite Arbeitspaket diente der Ausarbeitung der hier präsentierten Standards sowie von „Tools and Criteria for Measuring Legal Aid Quality: Guidelines to EU Member States“. Die beiden Dokumente waren die Hauptergebnisse dieser Projektphase. Um die ursprünglichen Ideen und Vorstellungen der Projektpartner zu überprüfen, wurden im Rahmen einer umfangreichen und europaweiten Umfrage unterschiedliche Experten zur Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung befragt. Im Juni 2018 fand in Frankfurt am Main ein Workshop statt, um die Ergebnisse dieser Umfrage zu besprechen und weitere Ideen auszutauschen.
- (iii) Im Rahmen des dritten Arbeitspakets wurden in den drei Projektländern Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Die Fortbildungen fanden von Oktober bis Dezember 2018 statt.

II. Vorstellung der Standards und des „tool box“-Prinzips

Bei den Standards, die im Rahmen des QUAL-AID-Projekts identifiziert wurden, handelt es sich um **ausgewählte Best Practices**, die **geeignet sind, zur Verbesserung der Qualität staatlich**

finanzierter Strafverteidigung beizutragen. Die Präsentation solcher bewährten Methoden einschließlich von Beispielen aus der nationalen Praxis soll Verwaltungs-² und Aufsichtsbehörden dabei unterstützen, die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung in ihren Ländern zu verbessern. Für Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung³ spielen diese Standards ebenfalls eine wichtige Rolle, da sie motivieren sollen, weiterhin eine hochwertige Verteidigung zu erbringen.

Standards⁴ sind Maßnahmen, Normen oder Modelle, die getroffen oder herangezogen werden können, um die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung in unterschiedlichen Ländern zu bewerten. Sie zielen unter anderem darauf ab, alle am System der Prozesskostenhilfe in Strafsachen beteiligten Akteure bei der Umsetzung der Richtlinie 2016/1919 zu unterstützen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen –auch finanzieller Art – zu treffen, um sicherzustellen, dass ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität besteht und die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Leistungen angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren, wobei die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist (Artikel 7 Absatz 1). Darüber hinaus dienen die Standards der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU⁵ über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Strafverfahren und im Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, der Empfehlung der Kommission C(2013) 8179/2⁶ zum Recht auf Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sowie der Empfehlung der Kommission C(2013) 8178/2⁷ über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen.

2 Laut UNODC-Handbuch: Legal-Aid-Behörde – eine Institution, welche die organisatorischen und leitenden Funktionen für die Bestellung von Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung sowie die Bereitstellung von Leistungen im Zusammenhang mit der Prozesskostenhilfe an anspruchsberechtigte Leistungsempfänger übernimmt.

3 Laut UNODC-Handbuch: Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung – eine juristisch ausgebildete Person (ein Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder eine andere ordentlich geschulte Person), die Leistungen staatlich finanzierter Strafverteidigung in Voll- oder Teilzeit erbringt.

4 Siehe Oxford Dictionary: „standard“.

5 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0048&from=EN>.

6 http://www.ecba.org/extdocserv/projects/legalaid/20131127_PropEC_RECLegalAid.pdf.

7 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H1224\(02\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H1224(02)&from=EN).

Die Verbesserung der Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung wurde auch in einer globalen Studie des Büros der Vereinten Nationen zur Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung als oberstes Ziel der Mitgliedstaaten identifiziert (UNODC, 2016⁸).

Die Qualität, Wirksamkeit, Effizienz und Fairness von staatlich finanzierter Strafverteidigung kann durch zahlreiche Maßnahmen erreicht werden und die Qualitätssicherung ist von vielen Faktoren abhängig (zum Beispiel von der allgemeinen "Rechtskultur" in einem Land). Deshalb einigten sich die Partner des QUAL-AID-Projekts auf die Anwendung des „**tool box**“-Prinzips. Dieses Prinzip soll allen Beteiligten des Systems der Prozesskostenhilfe in Strafsachen die Möglichkeit geben, die Einführung verschiedener Tools zu prüfen, um die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung zu verbessern und somit allgemein gültige Standards für verschiedene Länder und Rechtsordnungen zu etablieren (siehe Projekttitel). Das „**tool box**“-Konzept ermöglicht den Aufbau eines kohärenten Systems, in denen alle Akteure (Rechtsanwälte, staatliche Behörden für Prozesskostenhilfe usw.) Leistungen im Zusammenhang mit der Prozesskostenhilfe in Strafsachen von angemessener Qualität erbringen können.

Wichtig zu erwähnen ist, dass nicht der Anspruch erhoben wird, dass jedes Land alle der in diesem Handbuch aufgeführten Tools einführen muss. Im Gegenteil dient die Präsentation dieses Dokuments als "tool box" gerade dazu, dass die einzelnen Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, welche Tools in ihr Rechtssystem passen, um diese dann einzuführen.

Bei der Darstellung der verschiedenen Tools und Standards zur Verbesserung staatlich finanzierter Strafverteidigung werden jeweils die relevanten Umfrageergebnisse⁹ präsentiert, die

8 http://www.undp.org/content/undp/en/home/librarypage/democratic-governance/access_to_justiceandruleoflaw/global-study-on-legal-aid.html.

9 Die Statistiken in diesem Report stammen aus unserer Umfrage und sind je nach Signifikanz in unterschiedlichen Farben dargestellt. Die Einführungsrate („Gibt es dieses Tool in Ihrem System?“), die potentielle Verbreitungsrate („Falls es dieses Tool in Ihrem System nicht gibt, können Sie sich dessen Einführung vorstellen?“) sowie die allgemeine Bewertung des Tools („Wie wichtig ist dieses Tool zur Gewährleistung einer hochwertigen staatlich finanzierten Strafverteidigung?“) sind entweder in **Grün** (hoch), **Orange** (mittel) oder in **Rot** (niedrig) dargestellt. Für die (potentielle) Einführungsrate, die sich aus der Frage ergibt, ob sich die Befragten die Einführung eines bisher nicht bestehenden Tools in ihr System vorstellen können, wurden die Standards folgendermaßen festgelegt: 0–33,33 % Ja (**Rot** = niedriges Niveau); 33,34–66,66 % Ja (**Orange** = mittleres Niveau); 66,67–100 % Ja (**Grün** = hohes Niveau). In Bezug auf die allgemeine Bewertung der Wichtigkeit eines Tools für die Qualitätssicherung auf einer Skala von 1 bis 5 (1 = überhaupt nicht wichtig, 5 = sehr wichtig), wurden die Standards folgendermaßen festgelegt: 1–2,33 (**Rot** = niedriges Niveau); 2,34–3,66 (**Orange** = mittleres Niveau); 3,67–5 (**Grün** = hohes Niveau).

jeweiligen **Vorteile und Defizite** besprochen und erläutert, wann bzw. warum die **Einführung in die Rechtssysteme** der Mitgliedstaaten problematisch bzw. unproblematisch wäre.

III. Methodologie des „tool box“-Konzepts

Das **„tool box“-Konzept** basiert auf folgenden Prämissen: Das System der staatlich finanzierten Strafverteidigung hat zahlreiche Facetten; jedes System staatlich finanzierter Strafverteidigung muss widerstreitende Interessen und Werte gegeneinander abwägen (z. B. die anwaltliche Unabhängigkeit vs. eine Qualitätsbeurteilung durch externe Gutachter); und die Wirksamkeit eines Systems staatlich finanzierter Strafverteidigung hängt von mehreren Einflussfaktoren ab, die nicht isoliert voneinander bewertet werden können. Das „tool box“-Konzept berücksichtigt das Europamotto „In Vielfalt geeint“, welches besagt, dass es verschiedene nationale Identitäten gibt, die im Rahmen der EU-Verfassung geschützt werden müssen.

Unser Konzept **geht jedoch nicht zwingend davon aus**, dass die Einführung und Umsetzung der von uns vorgeschlagenen Standards eine positive Wirkung auf die Funktionsfähigkeit des Systems staatlich finanzierter Strafverteidigung entfaltet, obgleich die Wahrscheinlichkeit hoch ist. Um diese These zu bestätigen, sind weitere empirische Forschungen erforderlich. Bis dato haben mehrere Experten für staatlich finanzierte Strafverteidigung die Meinung geäußert, dass die Nichtanwendung bestimmter Tools durch die Anwendung anderer Tools ausgeglichen werden – diese Behauptung wird jedoch von anderen Experten bestritten. Strittig ist beispielsweise, ob eine exzellente Juristenausbildung Defizite im System der Fortbildung ausgleichen kann. Folglich bedarf es weiterer Untersuchungen, um zu klären, ob es allgemeine Hierarchien in unserer „tool box“ gibt, also zum Beispiel, ob ein Peer-Review-System mehr zur Verbesserung der Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung beiträgt als andere Tools.

Die Liste der Tools in diesem Dokument ist wie gesagt das Ergebnis umfangreicher Forschungsarbeiten, die wir in unseren jeweiligen Heimatländern vorgenommen haben: Interviews mit Experten und Mandanten, Konferenzen, Workshops, Studienaufenthalte, Untersuchungen nationaler Systeme, Beispiele für bewährte Methoden sowie die Durchführung einer Online-Umfrage.

Zu unserer Umfrage sind an dieser Stelle einige Anmerkungen angebracht. Um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Standards für Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung angemessen und vollständig sind und zugleich den Besonderheiten der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten

(einschließlich ihrer verfassungsmäßig geschützten Identität, siehe Artikel 4 EUV) Rechnung tragen, haben wir eine der **umfangreichsten Online-Umfragen zu den Standards einer angemessenen staatlich finanzierten Strafverteidigung** durchgeführt. Am 1. Oktober hatten 90 Experten aus 22 Mitgliedstaaten, die an der Organisation von Prozesskostenhilfe sowie der Bereitstellung staatlich finanzierter Strafverteidigung beteiligt sind, an der Umfrage teilgenommen. Die Umfrage läuft seit fünf Monaten und wird noch bis Ende 2018 fortgesetzt. Die Zwischenergebnisse wurden im Rahmen eines Treffens von internationalen Experten für Prozesskostenhilfe und staatlich finanzierter Strafverteidigung diskutiert und die Ergebnisse in den folgenden Report aufgenommen. Auf Basis der Bewertungen durch die internationalen Experten im Rahmen der Umfrage und Konferenz sowie durch unsere eigenen Forschungen haben wir eine Reihe von Standards in Form einer „tool box“ entwickelt, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten eingeführt werden können. Die präsentierten Tools sollen nicht isoliert voneinander angewendet, sondern miteinander kombiniert werden. Jedes Tool hat seine Vorteile und Defizite, die gegeneinander abgewogen werden müssen.

Unsere Auswahl von Tools basiert auf den Ergebnissen der vorgenannten Umfrage. Als Haftungsausschluss sei darauf hingewiesen, dass die zahlenmäßigen Umfrageergebnisse keinesfalls repräsentativ sind. Um einige Beispiele zu nennen: Zunächst einmal stammen die Befragten mehrheitlich aus den drei Ländern der Projektpartner Deutschland, Litauen und den Niederlanden (24,44 % der Befragten kommen aus Deutschland, 13,33% aus den Niederlanden und 12,22 % aus Litauen). Ferner handelt es sich bei den meisten Teilnehmern um Rechtsanwälte (48,89 %), sodass sich ihre Sichtweise erheblich auf die Bewertung auswirkt. Weitere empirische Analysen sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Zahlen nur individuelle Standpunkte der Befragten darstellen oder ob sie allgemeine länderspezifische und -übergreifende Standpunkte widerspiegeln. Die Ergebnisse der Umfrage werden in Anhang 2 beschrieben. Weitere methodologische und sonstige Untersuchungen sind erforderlich, um zu klären, ob die Standards in ein Instrument zur numerischen Beurteilung der Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung umgewandelt werden können (z. B. durch Vergabe einer bestimmten Anzahl von „Punkten“ an einzelne Tools zur Berechnung der Gesamtzahl der „tool box“-Punkte in einem Mitgliedstaat.)

Die **Umfrage** basierte auf einem Fragebogen, den wir in Anhang 1 bereitgestellt haben; Anhang 2 fasst die Ergebnisse dieser Umfrage zusammen.

(Die Anhänge sind lediglich in der Online-Publikation enthalten. Leser der Printversion können die Anhänge auf der Projektwebsite aufrufen: <http://qualaid.vgtpt.lt/en.>)

B. Standards:

I. Juristische Ausbildung

Standard: Mindestanforderungen an die Ausbildung von Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung

a. Beschreibung des Standards

Die juristische Ausbildung meint die Einweisung von Personen in die Grundsätze, Methoden und die Theorie des Rechts. Eine solche Ausbildung kann aus verschiedenen Gründen absolviert werden, beispielsweise zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Zulassung zum Anwaltsstand in einem Mitgliedstaat, zur Erweiterung der Kenntnisse von Personen, die in anderen Bereichen wie der Politik oder Wirtschaft tätig sind, zur Fortbildung oder Spezialisierung von praktizierenden Rechtsanwälten oder um sich als Rechtsanwalt über die aktuelle Rechtslage zu informieren.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In **Litauen** werden unterschiedliche Anforderungen an Anbieter primärer und sekundärer Rechtsleistungen auf Staatskosten gestellt. Primäre Rechtshilfe (allgemeine Rechtsberatung) wird in der Regel von Beamten bereitgestellt, die über einen rechtswissenschaftlichen Abschluss (Bachelor oder Master) verfügen. Um Beamter zu werden, muss man eine spezielle Eignungs- und Fremdsprachenprüfung ablegen. Die sekundäre staatlich finanzierte Rechtshilfe wird von Rechtsanwälten (Advokaten) oder Associates bereitgestellt. Um Advokat zu werden, wird ein Hochschulabschluss im Fach Jura (Bachelor und Master of Laws) oder den berufsqualifizierenden Abschluss (einstufigen Hochschulabschluss) benötigt sowie mindestens zwei Jahre Berufspraxis und die Ablegung der Anwaltsprüfung. Associates arbeiten unter der Aufsicht von Advokaten und müssen für die Zulassung zur Anwaltschaft die Anwaltsprüfung ablegen. Nach bestandener Anwaltsprüfung muss eine Person, die als Advokat praktizieren möchte, in die Liste der praktizierenden Advokaten aufgenommen werden. Die Zulassung zum Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung wird von der SGLAS im Rahmen eines bestimmten Verfahrens vergeben.

Als positives Beispiel aus der Praxis ist zu erwähnen, dass im Rahmen des **niederländischen** Bachelor-Systems vor einigen Jahren ein Rechtskurs eingeführt wurde, um Studenten auf die Bereitstellung von staatlich finanzierter Rechtsberatung vorzubereiten.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

i. Umfrageergebnisse

77,8 % der Umfrageteilnehmer sind der Ansicht, dass in ihrem Land bereits ein angemessenes Ausbildungssystem besteht.

ii. Vorteile

Viele der Befragten sind der Ansicht, dass die erforderliche juristische Ausbildung in ihren Ländern Theorie und Praxis angemessen kombinieren.

iii. Defizite

Einige Umfrageteilnehmer kritisieren, dass der praktische Teil der Ausbildung in manchen Ländern nicht umfangreich genug ist (beispielsweise laut einem Berater für Rechtsreformen aus Bulgarien). Insbesondere wird behauptet, dass die Ausbildung in Bezug auf die Arbeit mit Angehörigen schutzbedürftiger Gruppen verbessert werden müsse und es nicht ausreichend Kurse zu Themen staatlich finanzierter Strafverteidigung gebe. Einige Experten behaupten, dass die Juristenausbildung in bestimmten Ländern zu leicht sei (laut Umfrageteilnehmern aus Bulgarien und Litauen). Teilweise kritisieren Experten, dass die steigende Zahl der Jurastudenten zur Folge hat, dass die Universitäten nicht über ausreichend Ressourcen verfügten, um dem einzelnen Studenten die erforderliche Aufmerksamkeit und das Feedback geben zu können, um sie zu kritischem und selbständigem Denken zu erziehen und ihnen somit eine fundierte Hochschulausbildung zu ermöglichen (laut einem Wissenschaftler aus den Niederlanden).

d. Empfehlungen

Laut den Empfehlungen des CCBE¹⁰ müssten zur Qualitätssicherung alle Anbieter staatlich finanzierter Verteidigung mindestens über eine juristische Qualifikation sowie die Zulassung zur Anwaltschaft im betreffenden Land verfügen.

10 Empfehlungen des CCBE zu staatlich finanzierter Strafverteidigung, 23.03.2018, verfügbar unter https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/ACCESS_TO JUSTICE/ATJ_Position_papers/EN_ATJ_20180323_CCBE-Recommendations-on-legal-aid.pdf, S. 2.

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹¹ (UNODC) empfiehlt die Einführung praktikabler Managementsysteme einschließlich der Schulung von Strafverteidigern mit langjähriger Berufserfahrung zu effektiven, proaktiven Mentoren, die Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung täglich auf Fallbasis beaufsichtigen und beraten.

Inzwischen empfehlen Experten einige zusätzliche Anforderungen für Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung:

- **Grundausbildung: Abgeschlossenes Hochschul-, Jura-, Wissenschaftsstudium oder erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgang + juristische Berufspraxis + spezielles Staatsexamen**
- **Verbesserung der Universitätsstudien (Vermittlung praktischer Fähigkeiten, Kurse zu staatlich finanzierter Strafverteidigung im Studium)**
- **spezielle (Einführungs-)Schulungen für Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung**
- **Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen.**

Außerdem sollte in der theoretischen Ausbildung sowie in praktischen Fortbildungen der Schwerpunkt vermehrt auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen gelegt werden.

II. Fortbildung und Qualifikation

1. Standard: Spezialisierungs- und Fortbildungspflicht

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool sieht vor, dass Rechtsanwälte, die als Pflichtverteidiger¹² in Strafverfahren zugelassen werden möchten, zusätzlich zur allgemeinen Anwaltsprüfung ein spezielles Strafrechtsexamen ablegen, Spezialisierungskurse im Bereich Strafrecht absolvieren oder Erfahrung im Strafrecht

11 Global Study on Legal Aid, Global Report, 2016, verfügbar unter https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/LegalAid/Global_Study_on_Legal_Aid_-_FINAL.pdf, S. 157 f.

12 „Pflichtverteidiger“ ist ein Begriff, der einen Anbieter von staatlich finanzierter Strafverteidigung im deutschen System meint. In der deutschen Fassung dieses Dokumentes wird dieser Begriff synonym zu „Anbieter von staatlich finanzierter Strafverteidigung“ verwendet, wobei in dieser Verwendung Systeme, die anders strukturiert sind als das deutsche System der Pflichtverteidigung im Strafprozessrecht, mitgemeint sind.

vorweisen müssen. Dabei dürfen Berufseinsteiger jedoch nicht durch zu hohe Hürden abgeschreckt werden, sich am System staatlich finanzierter Strafverteidigung zu beteiligen. Das heißt, dass die vorausgesetzten Jahre Berufserfahrung nicht unangemessen hoch sein dürfen oder eine Alternative (in Form einer abzulegenden Prüfung) angeboten werden sollte.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In den **Niederlanden** etwa müssen alle neu zugelassenen Rechtsanwälte die Grundausbildung absolvieren, die von der niederländischen Rechtsanwaltskammer organisiert wird. Wer sich in seiner Berufspraxis hauptsächlich auf das Strafrecht spezialisieren möchte, hat die Möglichkeit, die weiterführende Ausbildung mit Schwerpunkt Strafrecht zu absolvieren, die ebenfalls von der Anwaltskammer organisiert wird. Möchte sich ein Rechtsanwalt hingegen auf das Zivil- oder Verwaltungsrecht spezialisieren, reicht es aus, Strafrecht als Nebenfach zu belegen. Um sich als Pflichtverteidiger beim Legal Aid Board (LAB) registrieren zu lassen, genügt ebenfalls eine Belegung des Strafrechts als Nebenfach. Zudem sollte der Anwalt mindestens fünf Fälle unter der Aufsicht eines Mentors bearbeitet haben. In den Niederlanden besteht ferner ein System der anwaltlichen Fortbildung, das Rechtsanwälten vorschreibt, jedes Jahr eine bestimmte Anzahl an Fortbildungspunkten zu sammeln.

In **Finnland** müssen Rechtsanwälte (auch Pflichtverteidiger) pro Jahr mindestens 18 Fortbildungsstunden absolvieren, um ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

i. Umfrageergebnisse

40 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **77,4 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **4,04** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

ii. Vorteile

Angesichts der hohen Kosten einer Ex-Post-Evaluierung der Leistung von Pflichtverteidigern (z. B. in Form von Peer-Review) ist eine Ex-Ante-Evaluierung kostengünstig und dient als zuverlässige Quelle für die Kompetenz des Rechtsanwalts. Dies ist besonders hilfreich, wenn eine Person die

Anwaltsprüfung bereits vor mehreren Jahren abgelegt und einen Teil der erworbenen Kenntnisse im Lauf der Zeit vergessen hat

Die Fortbildungspflichten, die sich aus einer Spezialisierung ergeben, könnte regelmäßig geprüft werden, z. B. alle fünf Jahre der beruflichen Tätigkeit als Pflichtverteidiger.

iii. Defizite

Eine solche Pflicht schränkt die Auswahl des Mandanten bei der Bestellung eines Verteidigers ein. In Ländern, in denen ein erheblicher Teil der Bevölkerung in Dörfern und Kleinstädten lebt und die Verkehrsinfrastruktur nicht gut entwickelt ist, führt dieses Tool dazu, dass viele Anwälte als Generalisten auf verschiedenen Rechtsgebieten tätig sind. Die Spezialisierungspflicht würde die Auswahl einschränken oder in einigen Fällen wäre sogar gar kein Anwalt verfügbar.

Insbesondere Rechtsanwälte selbst sind der Ansicht, dass die Anwaltsprüfung schwierig genug ist. Eine solche Pflicht würde implizieren, dass die Anwaltsprüfung nicht ausreichend sei, um zur Anwaltschaft zu berechtigen.

d. Empfehlungen

Unserer Umfrage zufolge handelt es sich hierbei um ein wichtiges Tool. In einigen Ländern, insbesondere dort, wo die staatlich finanzierte Verteidigung nicht durch ein Legal Aid Board oder eine vergleichbare Stelle organisiert wird, könnte man die Bestellung von Verteidigern durch Mandanten auf eine Auswahl von Anwälten beschränken, die auf das Strafrecht spezialisiert sind oder regelmäßig bestimmte Fortbildungen besuchen. Andererseits bestehen Bedenken, ob sich dies nicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant auswirken könnte. Dies ist jedoch weniger problematisch, wenn die Beschränkung nur für die Institution gilt, die dem Mandanten einen Verteidiger beordnen kann. Andererseits ist die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen in einem bestimmten Stundenumfang pro Jahr vernünftig und für die meisten Länder umsetzbar.

2. Standard: Fortbildungen für Rechtsanwälte bzw. sonstige Stakeholder innerhalb ihrer Gruppe oder gruppenübergreifend

a. Beschreibung des Standards

Diese Form der Fortbildung soll Stakeholder des Systems staatlich finanzierter Strafverteidigung dabei unterstützen, die Qualität ihrer Arbeit zu verbessern, indem sie ihre eigene Rolle und die der

anderen Stakeholder besser verstehen. Diese Fortbildungen könnten in Form von Vorträgen oder Workshops absolviert werden. Eine Möglichkeit besteht darin, dieses Tool als Fortbildungsmaßnahme für Angehörige einer bestimmten Gruppe auszurichten (z. B. Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Beamte usw.). Möglich ist allerdings auch die Organisation von Veranstaltungen, in denen Vertreter verschiedener Stakeholder zusammenkommen, um sich gemeinsam mit unterschiedlichen Themen und Fragestellungen auseinanderzusetzen.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In **Deutschland** öffnete die Hessische Justizakademie ihre Fortbildungen für Richter und Staatsanwälte auch für Rechtsanwälte, um den Austausch zu verschiedenen Themen zu ermöglichen (z. B. zum Thema Strafbarkeitsrisiken im Kontext von Verfahrensabsprachen).

In den **Niederlanden** bieten Rechtsanwälte Fortbildungen für Polizisten an, die das gegenseitige Verständnis für die Perspektive des jeweils anderen fördern sollen.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

i. Umfrageergebnisse

70 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **94,1 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,58** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

ii. Vorteile

Wenn alle Personen, die an einem Strafverfahren mit Pflichtverteidigung beteiligt sind, mit der eigenen Rolle und den Rollen der anderen Beteiligten vertraut sind, kann die Qualität des Verfahrens verbessert werden.

Zudem können die beschriebenen Maßnahmen genutzt werden, um Informationen von Richtern und Staatsanwälten bezüglich der Qualität und Arbeitseinstellung von Pflichtverteidigern einzuholen.

iii. Defizite

Bedenken bestehen hinsichtlich der Zeit- und Kostenintensität solcher Maßnahmen, deren Erfolg sehr stark von der Motivation der Teilnehmer und ihrer Bereitschaft zu aktiver Teilnahme abhängt.

Des Weiteren könnte es im Zuge solcher Veranstaltungen zu unerwünscht engen Beziehungen zwischen Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern kommen, die aus Sicht des Mandanten für den Verlauf und Ausgang seines Strafverfahrens nachteilig erscheinen könnten.

In einigen Ländern sind Rechtsanwälte besonders für die verfassungsmäßig verbriefte Gewaltenteilung sensibilisiert. Es ist unüblich, dass Strafverteidiger an Fortbildungen oder beruflichen Diskussionen von Staatsanwälten mit Staatsanwälten, Polizisten oder Richtern teilnehmen. Die Teilnahme von Regierungsbeamten an solchen Veranstaltungen hingegen wäre zu begrüßen.

d. Empfehlungen

Laut unseren Studien handelt es sich hierbei um ein sehr wichtiges Tool, welches dazu beitragen kann, das wechselseitige Verständnis zwischen den Akteuren in Strafprozessen außerhalb des Gerichtssaals zu fördern.

3. Standard: Strukturelle Treffen zwischen beruflichen Vertretern auf dem Gebiet des Strafrechts

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool verfolgt vorrangig das Ziel, die Kooperation und Kommunikation zwischen den Akteuren des Systems staatlich finanzierter Strafverteidigung zu fördern. Es weist durchaus Ähnlichkeiten mit dem zuvor beschriebenen Tool auf, stützt sich jedoch eher auf informellen Treffen anstatt auf Fortbildungen und Workshops.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In **Deutschland** etwa will der im Zweijahresrhythmus veranstaltete „Karlsruher Strafrechtsdialog“ die Akzeptanz zwischen Theoretikern und Praktikern des Strafrechts erhöhen (nicht speziell im Bereich staatlich finanzierter Verteidigung bzw. Pflichtverteidigung, aber auch das kommt als Thema infrage).

In den **Niederlanden** hat der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer die Pflicht, mit allen Institutionen zu kooperieren, um die Kommunikation im gesamten System zu verbessern und Probleme auf kooperative und informelle Weise offenzulegen. Im Rahmen des ASAP-Programms findet zudem eine enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei statt.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

i. Umfrageergebnisse

50 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **96,2 %** der Befragten, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,41** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

ii. Vorteile

Wenn alle Personen, die an einem Strafverfahren mit Pflichtverteidigung beteiligt sind, mit der eigenen Rolle und den Rollen der anderen Beteiligten vertraut sind, kann die Qualität des Verfahrens verbessert werden.

Zudem können die beschriebenen Maßnahmen genutzt werden, um Informationen von Richtern und Staatsanwälten bezüglich der Qualität und Arbeitseinstellung von Pflichtverteidigern einzuholen.

iii. Defizite

Bedenken bestehen hinsichtlich der Zeit- und Kostenintensität solcher Maßnahmen, deren Erfolg sehr stark von der Motivation der Teilnehmer und ihrer Bereitschaft zu aktiver Teilnahme abhängt.

Des Weiteren könnte es im Zuge solcher Veranstaltungen zu unerwünscht engen Beziehungen zwischen Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern kommen, die aus Sicht des Mandanten für den Verlauf und Ausgang seines Strafverfahrens nachteilig erscheinen könnten.

In einigen Ländern sind Rechtsanwälte besonders für die verfassungsmäßig verbriefte Gewaltenteilung sensibilisiert. Es ist unüblich, dass Strafverteidiger an Fortbildungen oder beruflichen Diskussionen von Staatsanwälten, Polizisten oder Richtern teilnehmen. Die Teilnahme von Regierungsbeamten an solchen Veranstaltungen hingegen wäre zu begrüßen.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage handelt es sich um einen Standard mit hoher Einführungsrate, der in der Lage ist, das wechselseitige Verständnis unter Vertretern des Systems staatlich finanzierter Strafverteidigung zu fördern.

4. Standard: Online-Fortbildungen für Strafverteidiger

a. Beschreibung des Standards

Dieser Standard umfasst Online-Kurse (in Form von Videovorträgen, Webinaren, Textmaterial, Kursen und Quiz), die sich speziell an Pflichtverteidiger richten.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Die Website www.salduzlawyer.eu stellt praxisorientiertes Schulungsmaterial für den Umgang mit Situationen in der Phase der Festnahme und Untersuchungshaft bereit. Die Seite wurde von Universitäten aus vier Ländern im Rahmen eines EU-finanzierten Projekts entwickelt.

In **Litauen** hat eine nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation eine Online-Lernplattform zum Thema „Neue EU-Rechtsstandards im Strafverfahren“ (finanziert von der EU) entwickelt. Die Plattform befasst sich mit dem Recht auf wirksamen Schutz und Pflichtverteidigung. Verfügbar ist sie unter <http://www.be-ribu.lt/visi-kursai>.

Eine ähnliche Plattform gibt es in **Belgien**.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

i. Umfrageergebnisse

46,8 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **88,5 %** der Befragten, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,67** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

ii. Vorteile

Die Besonderheiten des beruflichen Alltags von Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung werden in der Regel nicht im Jurastudium vermittelt. Ähnlich wie bei Schulungen für neue Mitarbeiter in anderen Bereichen könnten solche Trainingskurse auch für neue Pflichtverteidiger obligatorisch gemacht werden.

Sobald hochwertiges Schulungsmaterial ausgearbeitet wurde, kann es mehrere Jahre ohne oder nur mit geringfügiger Überarbeitung genutzt werden. Teilnehmer können sich die Aneignung des Stoffes zeitlich selbst einteilen.

Online-Kurse sind flexible Möglichkeiten der Fortbildung, die sich besonders für Personen eignen, die im Umgang mit dem Internet versiert sind.

iii. Defizite

Probleme können auftreten, wenn Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung im Umgang mit dem Internet nicht versiert sind.

Online-Fortbildungen bieten für Teilnehmer zudem keine oder nur wenig Möglichkeiten, Fragen zu stellen, was bei der Entwicklung solcher Kurse berücksichtigt werden muss.

Einige Umfrageteilnehmer meinen, dass die Produktion von Videomaterialien zu aufwändig sei. Insgesamt wird den Rechtsanwälten sehr viel Vertrauen entgegengebracht, da es neben den lernwilligen Vertretern des Berufs auch manche gibt, für die die Fortbildung eine reine Formalität darstellt, die es zu absolvieren gilt. Deshalb empfiehlt es sich, einen Prüfungsteil zu integrieren, in dem Teilnehmer für die Erlangung einer Fortbildungsbescheinigung die Aneignung der Lerninhalte nachweisen müssen.

d. Empfehlungen

Laut unseren Forschungen handelt es sich um einen Standard mit einer hohen Einführungsrate, der in Kombination mit anderen Tools erfolgreich genutzt werden kann, um die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung zu verbessern.

III. Bewertung

1. Standard: Peer-Review

a. Beschreibung des Standards

Laut Prof. A. Paterson meint Peer-Review „die Bewertung der erbrachten Leistungen anhand fester Kriterien und Leistungsstufen durch eine unabhängige Person, die über erhebliche aktuelle oder jüngste praktische Erfahrung auf dem jeweiligen Gebiet verfügt“.

Im weiteren Sinne bezeichnet „Peer-Review“ eine Form der Vertragsprüfung auf Grundlage einer Stichprobe der Handakten eines Anbieters auf einem bestimmten Gebiet, die durch einen erfahrenen

Praktiker erfolgt, der in den Abläufen des Peer-Review geschult ist. Der gesamte Prozess und das Management durch den unabhängigen Berater in Bereichen wie Einheitlichkeit und Training gewährleistet, dass die Bewertung des einzelnen Gutachters im Wesentlichen die Sichtweise des gesamten Gutachterausschusses widerspiegelt. Der Prozess umfasst die Prüfung von Akten anhand von standardisierten Kriterien, um die Qualität der Rechtsberatung und anwaltlichen Arbeit für Mandanten in einer bestimmten Arbeitskategorie zu beurteilen. Nach Prüfung der Akten erfolgt eine qualitative Gesamtbeurteilung der Rechtsberatung und der anwaltlichen Arbeit. Peer-Reviews sind fachspezifisch und werden von Praktikern mit Erfahrungen und Kompetenzen auf dem jeweiligen Rechtsgebiet durchgeführt.¹³

Im Rahmen des Peer-Review bewerten Rechtsanwälte als Gutachter die Arbeit anderer Rechtsanwälte. Die Gutachter prüfen eine bestimmte Anzahl von Handakten pro Rechtsanwalt oder Verteidiger, die per geschichteter Zufallsstichprobe ausgewählt werden. Sie wenden eine Reihe von Kriterien an die Beurteilung der Akten an (die Kriterien werden unter Einbeziehung der Anwaltschaft entwickelt und sind in der Hauptsache mandantenorientiert). Um eine einheitliche Bewertung durch unterschiedliche Gutachter zu gewährleisten, werden diese häufig vorab geschult und eingewiesen. Im Zuge eines Peer-Reviews erhält der Rechtsanwalt eine Bewertung, umfangreiche Kommentare sowie Ratschläge zu Bereichen mit Verbesserungspotential.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Das Peer-Review-System wurde vor 20 Jahren von den Wissenschaftlern A. Sherr und A. Paterson entwickelt und besteht seit 16 Jahren in **England** sowie für alle Pflichtverteidiger in **Schottland**.

Das System wurde in mehreren anderen Ländern kopiert (**Niederlande, Südafrika, Chile, China**). **Pilotprojekte laufen derzeit in Georgien, Finnland, Moldau** sowie **Ontario (Kanada)**.¹⁴

In den **Niederlanden** wurden Peer-Reviews auf dem Gebiet des Asylrechts eingeführt. Dort haben Fachanwälte sich darauf geeinigt, dass ihre Mandanten besonders schutzbedürftig sind und kaum Möglichkeiten haben, Beschwerde einzulegen, wenn Sie mit der Qualität der anwaltlichen

13 Dokument zum unabhängigen Peer-Review-Prozess. Legal Aid Agency, 2017: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/620110/independent-peer-review-process-guidance.pdf.

14 Weitere Informationen finden Sie in folgendem Artikel:

<https://www.albertalawreview.com/index.php/ALR/article/viewFile/341/338>.

Leistungen unzufrieden sind, da sie nach Ablehnung ihrer Asylanträge in der Regel in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden. In einer demokratischen Abstimmung stimmten die Anwälte für die Einführung des Peer-Review-Systems. Auch die Bestellung der Gutachter, die die Prüfungen durchführen, erfolgt per Wahl. Im Rahmen des Peer-Review prüft der Gutachter regelmäßig die Handakten des Anwalts, nimmt an Gerichtsterminen teil und beaufsichtigt neue Fachanwälte für Asylrecht.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

i. Umfrageergebnisse

13 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **69,4 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,58** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

ii. Vorteile

Die Prüfung der Handakten oder des Auftretens des Verteidigers vor Gericht erfolgt durch erfahrene/kompetente Rechtsanwälte (Peers). Das entsprechende Feedback fördert die kontinuierliche Verbesserung: Eine Analyse der Peer-Review-Ergebnisse in Schottland zeigt, dass Peer-Review die Qualitätsstandards anhebt.

Das Peer-Review ist teurer als Maßnahmen wie Aus- und Fortbildung, zielt jedoch stärker auf die Qualitätsbeurteilung der anwaltlichen Tätigkeit ab. Darüber hinaus kann Peer-Review auch auf Rechtsgebiete mit besonders schutzbedürftigen Mandanten angewendet werden, zum Beispiel auf das Asylrecht wie in den Niederlanden.

iii. Defizite

Beim Peer-Review handelt es sich um ein kostenintensives Tool, da es hochqualifizierte Gutachter, deren Schulung und angemessene Vergütung, Verwaltungskosten usw. voraussetzt.

Zudem haben Umfrageteilnehmer auf die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird Peer-Review als Eingriff in das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wahrgenommen: Die effektivsten

Ergebnisse würden nicht immer dem Willen des Mandanten entsprechen, dieser müsse jedoch vom Rechtsanwalt geachtet werden.¹⁵

Die entscheidende Voraussetzung für dieses Tool ist die Pflicht des Führens von Handakten. Eine solche Pflicht besteht jedoch nicht in allen Ländern.

Die Einführung des Tools könnte im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht von Anwälten erschwert werden, die in vielen Ländern streng geregelt ist.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage ist dieses Tool auf dem Gebiet des Strafrechts innerhalb Europas noch nicht sehr weit verbreitet, wird jedoch in Teilen Großbritanniens sowie außerhalb Europas erfolgreich angewendet. Das Tool weist eine hohe Einführungsrate auf.

2. Standard: Beurteilung der anwaltlichen Arbeit durch Umfragen zur Mandantenzufriedenheit

a. Beschreibung des Standards

Die Relevanz dieses Tools basiert auf der Annahme, dass die Interessen des Mandanten das oberste Ziel von staatlich finanzierter Strafverteidigung darstellen. Mandanten könnten im Rahmen von Umfragen befragt werden, ob die erhaltene Rechtshilfe ihren Wünschen, Bedürfnissen und Erwartungen entsprochen hat, ob sie angemessen behandelt wurden usw.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten und Formen, solche Umfragen durchzuführen, zum Beispiel:

- Regelmäßig (mindestens einmal jährlich) durchgeführte Befragungen von Mandanten

15 Mit Blick auf die Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit ist zu beachten, dass das Rechtsverständnis von Unabhängigkeit von Land zu Land variiert. In Deutschland etwa herrscht eine sehr strenge Auffassung von der anwaltlichen Unabhängigkeit. Diese wurde vom Bundesverfassungsgericht unter den Schutz der im Grundgesetz verankerten Berufsfreiheit gestellt. Demnach könnte ein externer Eingriff in die Arbeit von Rechtsanwälten als eine Verletzung von deren Unabhängigkeit gewertet. In anderen Ländern wie in den Niederlanden und in Litauen herrscht keine so strenge Regulierung und Auffassung. Wichtig ist, dass die Selbstverwaltung sowie die Selbstverteidigung von Anwälten gegen externe Eingriffe durch Rechtsanwaltskammern ebenfalls bewertet werden müssen.

mithilfe von Methoden der Sozialforschung, um die statistische Repräsentativität der Population sicherzustellen. Der Zweck besteht darin, die Zufriedenheit von Mandanten mit der Arbeit von Rechtsanwälten in Bezug auf die Kommunikation und die ethischen Aspekte der anwaltlichen Tätigkeit zu bewerten;

- Elektronische Fragebögen, die Mandanten nach der Erbringung anwaltlicher Leistungen in einem elektronischen System bereitgestellt werden;
- Callcenter-Umfragen, bei denen Mandanten nach einer staatlich finanzierten Strafverteidigung telefonisch zu ihrer Zufriedenheit usw. befragt werden.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In Finnland funktioniert das elektronische System zur Qualitätsbewertung folgendermaßen: Sobald ein Mandat im System als abgeschlossen vermerkt wird, wird automatisch für jeden zehnten Auftrag ein Selbstbewertungsfragebogen erstellt und dem Pflichtverteidiger auf elektronischem Wege zugestellt. Der Fragebogen bleibt solange offen, bis der Anwalt ihn ausgefüllt hat. Nach Bewertung eines Mandats versendet das System einen Link zu einem Fragebogen an den Mandanten. Dieser Link wird primär an die E-Mail-Adresse, aber auch an die Handynummer des Mandanten geschickt. Der Mandant hat 30 Tage Zeit, den Fragebogen auszufüllen. Nach Ablauf dieser Frist wird er automatisch geschlossen. Der Mandant füllt den Fragebogen anonym aus und die Ergebnisse werden prozentual dargestellt. So lässt sich verhindern, dass Mandanten auf Grundlage ihrer Antworten identifiziert werden können. Neben dem Ausfüllen des Fragebogens kann ein Mandant auch ein schriftliches Feedback direkt an den Rechtsanwalt senden. Dieses Feedback kann ausschließlich vom jeweiligen Anwalt eingesehen werden. Der Rechtsanwalt kann sich auf Wunsch vom System einen persönlichen Bericht zu den Bewertungen seiner Mandate erstellen lassen, sofern mindestens zehn Mandanten den Fragebogen ausgefüllt haben. Das System stellt daraufhin einen Bericht mit den Durchschnittsbewertungen in den verschiedenen Kategorien und den entsprechenden Aussagen zusammen. Auf nationaler Ebene sowie auf Ebene der einzelnen Pflichtverteidigungskanzleien und -bezirke basieren die Berichte auf dem Durchschnitt aller Antworten, sodass einzelne Rechtsanwälte nicht in den Ergebnissen identifiziert werden können. Die Bewertung umfasst auch Mandate, die von privaten Rechtsanwälten übernommen wurden.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

82,2 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **71,1 %** der Befragten, in deren System dieser Standard nicht existiert, können sich die Einführung vorstellen.

Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **2,91** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Dieser Standard liefert Information zur Zufriedenheit und Meinung von Mandanten in Bezug auf die Qualität der Pflichtverteidigung, insbesondere mit Blick auf die kommunikativen und ethischen Aspekte.

Dementsprechend hilft es, Qualitätsmängel in der Arbeit von Pflichtverteidigern in den Bereichen Kommunikation und Verhaltensweisen gegenüber Mandanten aufzudecken und Maßnahmen zur Verbesserung dieser Aspekte in der anwaltlichen Arbeit festzulegen (z. B. Organisation, Schulung, Einführung ethischer Standards für Anbieter von staatlich finanzierter Strafverteidigung usw.).

ii. Defizite

Den meisten Mandanten mangelt es an fundierten juristischen Kenntnissen. Dementsprechend können solche Umfragen lediglich Teilaspekte der Qualität anwaltlicher Arbeit abdecken. Dieses Tool eignet sich deshalb nicht für eine absolut präzise Bewertung der Qualität der Arbeit von Anbietern staatlich finanzierter Verteidigung.

Interviews, die im Rahmen des Projekts durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass einige Rechtsanwälte ihre kommunikativen Fähigkeiten nutzen, um Mandanten zu gewinnen und zu beeindrucken, die Qualität ihrer Strafverteidigung jedoch gering ist. Somit besteht das Risiko, dass Umfragen zur Zufriedenheit von Mandanten ein verzerrtes Bild von der Qualität staatlich finanzierter Verteidigung liefern.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage handelt es sich um ein beliebtes Tool, das jedoch einige Einschränkungen bei der Qualitätsbewertung von staatlich finanzierter Strafverteidigung in Bezug auf die juristische Kompetenz von Pflichtverteidigern aufweist.

3. Standard: Beurteilung der anwaltlichen Arbeit durch Richter und Staatsanwälte

a. Beschreibung des Standards

Die Beurteilung durch Richter und Staatsanwälte kann für die Qualitätsbewertung staatlich finanzierter Strafverteidigung eine wichtige Rolle spielen, da diese Berufsgruppen über umfangreiche juristische Kenntnisse und Erfahrung bei der Beobachtung von und der Kommunikation mit Pflichtverteidigern (Rechtsanwälten) während des Verfahrens verfügen.

Die Beurteilung könnte z. B. im Rahmen von regelmäßigen Umfragen, Gesprächen, Workshops oder Treffen durchgeführt werden.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Die litauische Behörde für staatlich garantierte Strafverteidigung führt jedes Jahr Stakeholder-Befragungen (unter Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten) durch. Der Fragebogen umfasst Fragen zur Häufigkeit des Kontakts mit Pflichtverteidigern, die Meinung der Befragten zur Häufigkeit der Anträge eines Rechtsanwalts auf Aussetzung der Verhandlung, die Plausibilität dieser Anträge sowie eigene Kommentare zur Qualität der Arbeit des Pflichtverteidigers.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

17,8 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **28,6 %** der Befragten, die diesen Standard nicht in ihrem System haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,42** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Die Beurteilung der Qualität der anwaltlichen Arbeit erfolgt während des Verfahrens durch Volljuristen.

Das Tool kann helfen, Mängel in der Arbeit von Pflichtverteidigern aufzudecken, und dadurch eine hochwertige Strafverteidigung sicherstellen

ii. Defizite

Zu beachten ist, dass die Beurteilung hier durch die Gegenseite in einem Prozess erfolgt.

Eine solche Beurteilung muss deshalb immer vor dem Hintergrund der besonderen Rollen des Richters und der Staatsanwaltschaft bewertet werden. Einige Aspekte der anwaltlichen Arbeit, die im Sinne der Verteidigung der Mandanteninteressen als positiv zu bewerten sind, können von Richtern und Staatsanwälten als negativ gesehen werden, da sie ihre Arbeit behindern.

Einigen Umfrageteilnehmern zufolge könnte dieses Tool die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (Deutschland), den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gewaltenteilung (Bulgarien) und die anwaltliche Unabhängigkeit (Österreich) beeinträchtigen, gegen den Grundsatz der Gegnerschaft verstoßen (Litauen), nicht objektiv sein (Litauen), in einem adversatorischen System nicht möglich sein (Israel) und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammer verletzen (Niederlande).

Ein Akademiker aus Großbritannien gibt an, dass dieses Tool insofern als kritisch zu betrachten ist, als dass viele Schwierigkeiten, mit denen Strafverteidiger konfrontiert sind, auf Probleme bei der Strafverfolgung zurückzuführen seien. Eine Beurteilung der anwaltlichen Arbeit durch die Staatsanwaltschaft könnte von solchen Problemen ablenken. Schwierigkeiten könnte es auch bei Verhandlungen unter dem Vorsitz von Richtern geben, die Prokuratoren gegenüber Advokaten vorziehen.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage stößt dieses Tool auf erhebliche Bedenken in Hinblick auf die Gewaltenteilung zwischen den Akteuren in Strafverfahren und weist deshalb nur eine geringe Akzeptanz auf.

IV. Vorgaben für eine Prüfung der Qualität und des Werts anwaltlicher Leistungen

1. Beschreibung des Standards und Beispiele aus der nationalen Praxis

a. Beschreibung des Standards

Es werden konkrete Erfolgsmethoden und/oder Vorgaben für Pflichtverteidiger ausgearbeitet und anschließend im Rahmen eines Prüfungsinstrumentes genutzt, um die Einhaltung der festgelegten Kriterien zu überprüfen.

Zunächst muss ein Mitgliedstaat, der bereit ist, dieses Tool einzusetzen, sich über das genaue Wesen solcher Standards einig werden. Als Mindeststandards könnten ethische oder berufliche Richtlinien festgelegt werden, doch auch eine Einigung auf inhaltsbezogene Qualitätsstandards ist möglich.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Australien: In Australien hat die Legal Aid Commission Kriterien für die Bestellung von Praktikern in ein Panel aus privaten Strafverteidigern zur Erbringung anwaltlicher Leistungen festgelegt. Diese unterteilen sich in Allgemeine Grundsätze und Standards für das jeweilige Rechtsgebiet. Im Strafrecht folgen sie dem allgemeinen Grundsatz, dass die Mehrheit der strafrechtlich verfolgten Personen benachteiligt ist. Demnach sollten Strafverteidiger ein Verständnis für die kulturellen Besonderheiten sowie die Probleme von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen haben. Konkret beziehen sich die Grundsätze auf die Verantwortlichkeiten gegenüber Mandanten, die Annahme von Fällen vor dem obersten Gericht, das Erscheinen zum Verkündigungstermin, Berufungen vor dem obersten Gericht sowie die Leistungen von Pflichtverteidigern. Die Standards sind unter folgendem Link abrufbar: <http://qualaid.vgtp.tl/sites/default/files/0818511001525782278.pdf>

USA: Das „Standing Committee on Legal Aid and Indigent Defendants“ hat Standards für Organisationen und Praktiker formuliert, die sich der zivilrechtlichen Bedürfnisse von Personen mit geringem Einkommen annehmen und die Bereitstellung einer hochwertigen Verteidigung sicherstellen wollen. Sie unterteilen sich in Standards für Governance, Standards bezüglich der Effektivität von Anbietern – allgemeine Pflichten, Standards bezüglich der Anbietereffektivität – Bereitstellungsstrukturen und -methoden, Standards für die Beziehung zu Mandanten, Standards für interne Systeme und Verfahren, Standards für die Qualitätssicherung sowie Standards für Praktiker. Die Qualitätssicherungsstandards sind im vorliegenden Kontext von besonderem Interesse: Sie umfassen Eigenschaften von Mitarbeitern, die Zuweisung und Leitung von Fällen und dem Arbeitsaufwand, die Verantwortung für die Durchführung der Verteidigung, eine Prüfung der Verteidigung, Schulung sowie die Bereitstellung geeigneter Ressourcen für die Recherche und Ermittlung. Die Standards sind unter folgendem Link abrufbar: <http://qualaid.vgtp.tl/sites/default/files/0024898001525782304.pdf>

Der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE): Die CCBE-Standards umfassen die „Charter of Core Principles of the European Legal Profession“ sowie den „Code of Conduct for European Lawyers“. Dieser enthält allgemeine Grundsätze sowie Richtlinien zur

Beziehung zu Mandanten, zum Gericht und zwischen Rechtsanwälten. Die Standards sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.ccbe.eu/NTCdocument/EN_CCBE_CoCpdf1_1382973057.pdf

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

35,9 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **84 %** derjenigen, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,73** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

64,3 % der Befragten sind der Meinung, dass die Standards ethisch sein sollten.

35,7 % der Befragten sind der Meinung, dass die Standards handlungsbezogen sein sollten.

i. Vorteile

Verbindliche Standards vereinheitlichen die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung und können diese zudem verbessern, da sie über unverbindliche Richtlinien hinausgehen (laut einem Ministerialbeamten aus Lettland). Allgemein geben Standards Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung einen Leitfaden oder eine Checkliste an die Hand.

ii. Defizite

Standards können kurzlebig und unflexibel sein (laut einem Experten aus den Niederlanden). Zudem könnte es schwierig werden, sich auf einheitliche Standards für alle EU-Mitgliedstaaten zu einigen (laut einem Richter aus Deutschland). Werden die Standards zu hoch oder zu niedrig angesetzt, könnte es zu einem Ungleichgewicht im System kommen, insbesondere wenn die Standards verbindlich gemacht werden (laut einem Richter aus Deutschland). Darüber hinaus gibt es die Befürchtung, dass Standards zweckentfremdet werden, also nicht mehr dazu dienen, Rechtsanwälte bei ihrer Arbeit zu unterstützen, sondern diese zu überprüfen oder zu bewerten (laut einem Richter aus Österreich). Einige Umfrageteilnehmer gaben an, dass eine Liste mit solchen Standards bereits in den Berufspflichten für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer beinhaltet ist.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage ist dieses Tool weit verbreitet, tritt jedoch in ganz unterschiedlichen Formen auf. Die meisten Umfrageteilnehmer bevorzugen ethische gegenüber konkret handlungsbezogenen Standards.

V. Beschwerden

Beschwerden als Maßnahmen zur Bewertung der Qualität staatlich finanzierter Verteidigung sind weltweit verbreitet. Es handelt sich um ein Instrument, das ähnlich wie Umfragen die Meinung von Mandanten zur Qualität der Strafverteidigung offenlegt.

1. Standard: Untersuchung von Beschwerden

a. Beschreibung des Standards

Die Qualität der anwaltlichen Arbeit wird auf Grundlage der Beschwerde eines Mandanten bewertet. Damit diese Bewertung überhaupt stattfinden kann, muss ein Empfänger staatlich finanzierter Verteidigung also erst einmal Beschwerde bei einer Institution (z. B. einem Gericht, der Anwaltskammer oder dem LAB) einlegen. Die Qualitätsbewertung findet also nur im Beschwerdefall statt.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Lettland: Die Disziplarkommission der lettischen Rechtsanwaltskammer überwacht die Tätigkeit von vereidigten Rechtsanwälten, prüft eingehende Beschwerden und Berichte und leitet Disziplinarverfahren ein. Jede Person ist berechtigt, Beschwerde gegen einen Rechtsanwalt oder die Qualität seiner Arbeit einzulegen.

Belgien: Mandanten können Beschwerde beim Büro für staatlich finanzierte Strafverteidigung der Bezirksanwaltskammern einlegen. Die Kammern können ebenfalls Maßnahmen gegen Rechtsanwälte ergreifen, die das System staatlich finanzierter Strafverteidigung missbrauchen.

Die Bezirksanwaltskammern tragen die Verantwortung für die allgemeine Qualität anwaltlicher Leistungen und sind für die Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die Berufspflichten zuständig.

Rechtsanwälte können Disziplinarmaßnahmen von der Anwaltskammer auferlegt bekommen. Eine mögliche Sanktion ist die Streichung aus dem Verzeichnis der Pflichtverteidiger.

Finnland: Die Disziplarkommission der finnischen Rechtsanwaltskammer überwacht, ob und wie öffentliche Pflichtverteidiger und zugelassene Rechtsanwälte ihre beruflichen Pflichten erfüllen. Unzufriedene Mandanten können Beschwerde einlegen.

Der finnische Justizkanzler der Regierung ist der oberste Wächter des Rechts. Er beaufsichtigt aus der Sicht des öffentlichen Interesses die Handlungen von Rechtsanwälten, um sicherzustellen, dass diese das Anwaltsgesetz sowie die anwaltlichen Berufspflichten einhalten. Dies geschieht durch die Bearbeitung schriftlicher Beschwerden. Der Justizkanzler kann jedoch nicht in die Arbeit eines Rechtsanwalts eingreifen oder Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

Litauen: In Litauen kann die Arbeit eines Rechtsanwalts in Bezug auf zwei Aspekte bewertet werden:

- Ob der Mandant eine hochwertige staatliche finanzierte Verteidigung bekommen hat (durch die litauische Anwaltskammer);
- ob der Rechtsanwalt gegen den Vertrag über die Erbringung von staatlich finanzierter Verteidigung verstoßen hat (durch die Behörde für staatlich garantierte Strafverteidigung).

Eine Sonderkommission der Behörde für staatlich garantierte Strafverteidigung (SGLAS) ist für die Bearbeitung von Beschwerden durch Mandanten zuständig. Wenn sich herausstellt, dass die Qualität der Strafverteidigung ungenügend war, leitet die Kommission die Beschwerde an die Anwaltskammer weiter mit der Bitte, das Verhalten des Anwalts zu beurteilen.

Deutschland: In Deutschland erfolgt die Beaufsichtigung von Pflichtverteidigern durch Berufsverbände. Die Rechtsanwaltskammer ist für die Bearbeitung der Beschwerden von Mandanten gegen Verteidiger zuständig.

Die Anwaltskammern können mit einer Rüge den Verstoß eines Mitglieds gegen anwaltliche Berufspflichten ahnen.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

83,3 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **62,5 %** derjenigen, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,56** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Ein solches System könnte die Qualität der Rechtsanwaltskammer verbessern, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Es trägt jedoch nur in den Ländern zur Steigerung der Qualität

staatlich finanzierter Strafverteidigung bei, in denen die Kammer für die Beaufsichtigung der Qualität ihrer Mitglieder zuständig ist.

ii. Defizite

Dieses Tool ist keine sonderlich wirksame Methode, um die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung zu bewerten und sicherzustellen. Deshalb sollte es in Kombination mit anderen Tools genutzt werden. Unsere Forschungen bestätigten die Ergebnisse früherer Studien, denen zufolge nur eine geringe Anzahl unzufriedener Mandanten Beschwerde bei der Anwaltskammer oder einer zuständigen Behörde einlegt. Beschwerden sind immer reaktiv. Zudem können Mandanten die Qualität der anwaltlichen Arbeit stets nur teilweise bewerten. Auch muss berücksichtigt werden, dass der Anteil der Analphabeten oder Personen mit geringem Bildungsstand unter Empfängern staatlich finanzierter Strafverteidigung sehr hoch ist.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage handelt es sich um ein sehr beliebtes Instrument, das jedoch viele Defizite aufweist. Es lässt lediglich ungefähre Rückschlüsse auf die Qualität staatlich finanzierter Verteidigung zu und sollte deshalb in Kombination mit anderen Tools angewendet werden.

2. Standard: Information über die Möglichkeit zur Beschwerde

a. Beschreibung des Standards

Empfänger staatlich finanzierter Strafverteidigung müssen darüber informiert werden, dass sie über ein Beschwerderecht verfügen und welche Instrumente und Verfahren es gibt.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Finnland: Die meisten Informationen sind im Internet verfügbar.

Niederlande: Informationen über die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, sind im Internet veröffentlicht und können über eine Google-Suche leicht abgerufen werden, z. B. für Amsterdam <https://www.advocatenorde-amsterdam.nl/3225/complaints.html>.

Litauen: Informationen über die Möglichkeit zur Beschwerde sowie zur Beantragung eines Wechsels des bestellten Verteidigers finden sich im Beschluss über die Erbringung von staatlich finanzierter Strafverteidigung. Sie sind auch auf der Website der litauischen Behörde für staatlich

garantierte Strafverteidigung veröffentlicht. Zudem enthält der Beschluss über die Bereitstellung staatlich finanzierter Strafverteidigung Informationen über die Möglichkeit zum Wechsel des Verteidigers, falls Beschwerde gegen diesen eingelegt wird. Der Beschluss wird jeder Person zugestellt, die staatlich finanzierte Strafverteidigung gewährt bekommt.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

55,6 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem Land zu haben. **68,8 %** derjenigen, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,45** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Die Wirksamkeit von Beschwerden setzt voraus, dass Informationen zur Möglichkeit zur Beschwerde sowie zum entsprechenden Verfahren verfügbar und verbreitet sind.

ii. Defizite

Informationstools sind häufig nicht ausreichend entwickelt. In den meisten Ländern werden Informationen ausschließlich auf den einschlägigen Websites bereitgestellt. Ein erheblicher Teil der Mandanten ist im Umgang mit dem Internet jedoch nicht sehr versiert. Ein weiteres Problem besteht, wenn keine angemessenen Informationen zum Beschwerdeverfahren verfügbar sind.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage handelt es sich um ein wichtiges und weit verbreitetes Tool.

VI. Auswahl des Rechtsanwalts durch den Mandanten/eine Institution

1. Standard: Der Mandant bekommt das Recht zuerkannt, selbst einen Verteidiger auszuwählen; falls er keine Auswahl trifft, hat die Beordnung transparent zu erfolgen.

a. Beschreibung des Standards

Ein Empfänger staatlich finanzierter Strafverteidigung sollte berechtigt sein, den Verteidiger selbst zu bestellen, anstatt ihm von anderer Stelle (z. B. einem Gericht) beigeordnet zu bekommen. Er

sollte das Recht haben, die Bestellung des Verteidigers ohne finanziellen, administrativen oder zeitlichen Aufwand zu beantragen.

Für den Fall, dass der Mandant von seinem Recht keinen Gebrauch macht, könnte die Bestellung unter folgenden Bedingungen erfolgen: (1) nach dem Grundsatz der Gleichstellung, (2) per Zufallsprinzip, (3) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Mandanten, z. B. die Spezialisierung des Anwalts auf ein bestimmtes Rechtsgebiet oder besondere Sprachkenntnisse.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Wenn ein Empfänger staatlich finanzierter Strafverteidigung in den **Niederlanden** seinen Rechtsanwalt nicht selbst bestellt, wird dieser zufällig ausgewählt (im Falle eines Bereitschaftsdienstes für Pflichtverteidiger erfolgt die Auswahl des Anwalts selbstverständlich je nach Verfügbarkeit).

In **Litauen** hat ein Mandant auf Wunsch die Möglichkeit, den Rechtsanwalt selbst zu wählen. Falls ein Empfänger staatlich finanzierter Strafverteidigung einen Verteidiger wählen möchte, der nicht im Verzeichnis der Anbieter staatlich finanzierter Verteidigung aufgelistet ist, muss er die Genehmigung des Rechtsanwalts einholen und dem Ermittlungsbeamten, Staatsanwalt oder Gericht vorlegen. In Litauen kann ein Mandant also jeden Rechtsanwalt als Verteidiger wählen.

In **Deutschland** kann der Verdächtige/Beschuldigte seinen Verteidiger selbst auswählen: Falls der Anwalt den Fall nicht übernehmen kann, bestellt der Richter den Verteidiger im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

71,8 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **88,5 %** derjenigen, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,96** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Das Recht auf Auswahl des Verteidigers stärkt das Verantwortungsgefühl von Mandanten. Ein Mandant wird eher mit einem Verteidiger kooperieren, den er selbst ausgewählt hat, als mit einem, der ihm beigeordnet wurde.

ii. Defizite

Dieses Tool ist nur zweckdienlich, wenn ein Mandant einen Verteidiger kennt, d. h. bereits (positive) Erfahrungen mit dem System staatlich finanzierter Strafverteidigung gemacht hat. Falls ein Mandant keinen Verteidiger kennt (was in der Regel der Fall ist), ist dieses Tool weniger hilfreich.

Zudem werden beliebte Anwälte häufiger bestellt, was zu einer ungleichen Verteilung des Arbeitsaufkommens führt.

d. Empfehlungen

Dieses Tool ist laut unserer Umfrage sehr wichtig. Es ist weit verbreitet und weist eine hohe Einführungsrate auf. Wichtig ist jedoch, dass Maßnahmen für Mandanten getroffen werden, die nur wenig Erfahrung mit dem System staatlich finanzierter Strafverteidigung haben.

VII. Umfassende Belehrung des Empfängers über Prozesskostenhilfe

1. Standard: Zusammenstellung einer Liste von Rechtsanwälten mit verschiedenen Informationen (eine informative Liste von Strafverteidigern)

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool setzt die Zusammenstellung einer Liste der verfügbaren Strafverteidiger mit Informationen zu ihrer Expertise voraus. Diese Liste ist einem Empfänger staatlich finanzierter Strafverteidigung im Rahmen des Auswahlverfahrens bereitzustellen. Sie ermöglicht es Mandanten, eine sachkundigere Auswahl zu treffen.

Die Liste könnte die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), die Spezialisierung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und/oder sonstige persönliche Informationen (z. B. Alter, Geschlecht, Bewertung) des Verteidigers beinhalten. Zu beachten ist, dass Informationen zur Spezialisierung, Erfahrung sowie zu Sprachkenntnissen beglaubigt sein sollten.

Die Liste sollte öffentlich und auf allen Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie online verfügbar sein.

Hinweis: In Ländern, in denen Empfänger staatlich finanzierter Strafverteidigung nicht berechtigt sind, den Verteidiger selbst auszuwählen, ist dieses Tool nicht anwendbar.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Laut unseren Forschungen sind Listen und Verzeichnisse von Rechtsanwälten (mit Namen und Adressen) weit verbreitet (d. h. in **Österreich**, den **Niederlanden**, **Litauen** und **Deutschland**). Ein Wissenschaftler aus **Großbritannien** hat jedoch angemerkt, dass eine solche Liste an sich nicht hilfreich sei. Effektiver sei eine Liste von Strafverteidigern mit Angaben zu ihrer Erfahrung in bestimmten Strafsachen. In einigen Ländern gibt es für den Fall einer Festnahme einen Strafverteidiger-Notdienst.

In manchen Ländern (z. B. in **Finnland** und **Litauen**) existiert eine Suchmaschine, die Informationen über Rechtsanwälte (nicht nur Strafverteidiger) bereitstellt. Die Suchergebnisse können nach bestimmten Kriterien gefiltert werden (z. B. Fachgebiet, Sprachkenntnisse, Erfahrung). Dies ist jedoch nur in den Ländern sinnvoll, in denen die Bevölkerung über ausreichende IT-Kenntnisse verfügt.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

60,5 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem Land zu haben. **86,7 %** derjenigen, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,26** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Dieses Tool stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Das erhöhte Vertrauen des Mandanten in den Anwalt führt zu einer besseren Verteidigung, da der Mandant eher bereit ist, Informationen bereitzustellen und zu kooperieren.

ii. Defizite

Es besteht das Risiko, dass ausschließlich die erfahrensten Anwälte bestellt werden. Im Lauf der Zeit entstünde dadurch ein qualitatives Ungleichgewicht, da weniger erfahrene Rechtsanwälte auch weniger häufig als Verteidiger bestellt würden. Ein weiterer Nachteil bestünde darin, dass das Arbeitsaufkommen ungleich verteilt würde. Falls die Liste ausschließlich Rechtsanwälte enthält, die einen Vertrag mit der zuständigen Stelle für staatlich finanzierte Strafverteidigung geschlossen

haben, sind die Informationen unvollständig, da auch andere Rechtsanwälte befugt sind, anwaltliche Leistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu erbringen.

Angemerkt wurde auch, dass nicht alle Beschuldigten von ihrem Recht auf Auswahl des Verteidigers wüssten, was jedoch eine Voraussetzung für dieses Tool sei. Selbst wenn sie dieses Recht kennen, entscheiden sich einige, keinen Gebrauch davon zu machen.

Zu guter Letzt seien auch geltende Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

d. Empfehlungen

Unsere Forschungen bestätigen, dass dieses Tool der Orientierung von Empfängern staatlich finanzierter Strafverteidigung dienen kann und dementsprechend wichtig ist. Zudem weist es eine hohe Einführungsrate auf.

2. Standard: Gewährleistung einer umfassenden Belehrung von Mandanten über ihre Rechte (bessere Information über Beschuldigtenrechte)

a. Beschreibung des Standards

Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter von einem Polizeibeamten, Staatsanwalt, einer zuständigen Stelle oder einem Rechtsanwalt umfassend über seine Rechte aufgeklärt wird. Diese Informationen sollten einem Beschuldigten auf verständliche Weise ohne übermäßige Verwendung juristischer Fachsprache bereitgestellt werden (d. h. in Form eines Belehrungsschreibens, eines Merkblatts oder eines Video-Clips per App).

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Die Belehrung des Verdächtigen über seine Rechte in einer ihm verständlichen Sprache ist in allen EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben. In der Hauptsache erfolgt die Belehrung in schriftlicher Form durch Polizeibeamten.

Es kann jedoch sein, (wie ein Rechtsanwalt aus Österreich im Rahmen der Umfrage anmerkte), dass Personen ihre Rechte nicht immer verstehen. Tatsächlich konnte dies durch unsere Forschungen durchgehend nachgewiesen werden. Polizeiliche Tricks – oder einfach nur der routinemäßige Ablauf der Belehrung – können dazu führen, dass Verdächtige davon abgehalten werden, Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

In Großbritannien wird als Pilotprojekt derzeit eine App entwickelt. Diese App soll Verdächtigen zu einem besseren Verständnis ihrer Rechte verhelfen. Sie kann keine Rechtsberatung ersetzen, aber Nutzern helfen, die wesentlichen rechtlichen Fragen zu ihrer Situation besser zu verstehen, um insbesondere in Bezug auf den Verzicht auf Rechtsberatung oder die Auswahl des Verteidigers sachkundigere Entscheidungen zu treffen.

Ein Wissenschaftler aus **Bulgarien** merkte an, dass die Nutzung einer App in Ländern, in denen die meisten Verdächtigen des Lesens und Schreibens unkundig sind, problematisch sein könnte. Derselbe Wissenschaftler erklärte, dass 2015 rund 10 % der Tatverdächtigen in Bulgarien ausländische Staatsangehörige waren und 16 % kein Bulgarisch sprachen.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

58,3 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem Land zu haben. **100 %** derjenigen, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,88** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Die Belehrung von Verdächtigen über ihre Rechte (einschließlich der Rechte in Bezug auf staatlich finanzierte Strafverteidigung) ist ein wesentlicher Aspekt jedes Strafverfahrens.

Dementsprechend darf diese Belehrung nicht einfach nur eine Formalität sein. Derzeitige Nachteile bestehen darin, dass der Text zu fachlich oder der Verdächtige Analphabet ist oder er die jeweilige Landessprache nicht spricht.

ii. Defizite

Es konnten keine Defizite festgestellt werden.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage weist dieser Standard die höchstmögliche Einführungsrate auf. Neben herkömmlichen Methoden der Belehrung von Verdächtigen und Beschuldigten könnte auch der Einsatz von IT-Technologien für entsprechend geeignete Zielgruppen erwogen werden.

VIII. Verfahrensgarantien

1. Standard: Pflicht einer ausdrücklichen Einwilligung des Mandanten in den Verlust von Rechten

a. Beschreibung des Standards

Um zu garantieren, dass ein Verteidiger entsprechend den Wünschen seines Mandanten handelt, ist es wichtig, dem Verdächtigen bestimmte Rechte zu gewähren, die nur er allein ausüben kann. Bevor der Verteidiger für und im Namen des Verdächtigen handelt, muss deshalb gewährleistet sein, dass der Verdächtige seine Rechte kennt. Auf diese Weise behält der Verdächtige seine Souveränität, ohne dass die Qualität der anwaltlichen Arbeit überprüft werden muss. Kann ein Mandant in einem Strafverfahren unabhängige Entscheidungen fällen, bleibt weniger Raum für anwaltliche Fehler bzw. ist der Mandant weniger abhängig davon und somit weniger schutzbedürftig. Selbstverständlich kann dieses Tool aber nur als (letzter) Sicherungsanker in Sachen Qualitätssicherung dienen. Dies kann auf unterschiedliche Weise gewährleistet werden. In einigen Mitgliedstaaten regelt die Strafprozessordnung den Ablauf eines Verlustes von Rechten. Dies fördert, dass der Verdächtige bis zu einem gewissen Grad die Kontrolle über die Handlungen des Verteidigers behält. Solche Verfahrensschritte können beispielsweise im Verzicht auf einen Antrag, als Zeuge für einen Alibibeweis vor Gericht zu erscheinen, bestehen. Auch ein Schuldeingeständnis sollte ausschließlich vom Beschuldigten selbst vorgenommen werden können.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Deutschland: Laut § 302 Absatz 2 der deutschen Strafprozessordnung kann die Zurücknahme eines Rechtsmittels wirksam nur durch den Beschuldigten erfolgen – der Verteidiger bedarf dazu eine ausdrückliche Ermächtigung.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

47,06 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **85,7 %** derjenigen, die diesen Standard in ihrem System nicht haben, können sich die Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **4,00** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Dieses Tool fördert nicht nur die Qualität der Rechtsberatung und Verteidigung, sondern stärkt durch die aktive Beteiligung des Beschuldigten auch dessen Status als Subjekt in der Verhandlung. Ziel ist, den Verdächtigen in eine Position zu bringen, in der er die Angelegenheiten selbst unter Kontrolle hat.

ii. Defizite

Wie bereits erwähnt dient dieses Tool lediglich als Mindestgarantie dafür, dass ein Beschuldigter auch ein gewisses Maß an Kontrolle über die Handlungen seines Verteidigers behält. Dies birgt auch das Risiko, dass der Beschuldigte von anderen Parteien beeinflusst wird, z. B. von Polizeibeamten, die ihn möglicherweise unter Druck setzen, auf bestimmte Rechte zu verzichten (darauf wiesen im Rahmen unserer Umfrage ein Rechtsanwalt aus Griechenland, ein Wissenschaftler aus den Niederlanden sowie ein Rechtsanwalt aus Österreich hin.)

d. Empfehlungen

Unsere Studien zeigen, dass dieser Standard für das System der staatlich finanzierten Strafverteidigung insgesamt äußerst wichtig ist. Die Einführungsrate ist hoch. Es handelt sich jedoch um ein Tool, das die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung eher indirekt fördert, indem es die Position des Beschuldigten in Strafverhandlungen insgesamt stärkt.

2. Standard: Dokumentationspflicht

a. Beschreibung des Standards

Verteidiger werden verfahrenstechnisch verpflichtet, ihre Arbeit für Mandanten zu dokumentieren. Dies würde die Transparenz erhöhen und das Risiko unangemessenen Verhaltens von Verteidigern senken. Eine ordentliche Dokumentation ermöglicht zudem die reibungslose Übergabe eines Falls an einen anderen Rechtsanwalt (falls der ursprüngliche Verteidiger den Fall nicht fortführen oder bestimmte Handlungen nicht vornehmen kann oder aber der Mandant den Wechsel des Verteidigers beantragt). Erforderlich ist dieses Tool auch in Ländern mit Peer-Review-System.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Deutschland: § 50 der Bundesrechtsanwaltsordnung sieht eine Pflicht zur Führung von Handakten vor. Für den genauen Wortlaut des Paragraphen siehe https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_50.html

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

48,5 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **72,22 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,76** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Auch wenn dieses Tool eine gute Verteidigung nicht garantieren kann, ermöglicht es, den Ablauf der Zusammenarbeit zwischen Verteidiger und Mandant nachzuvollziehen, was eine Voraussetzung für die Qualitätsbeurteilung ist. Darüber hinaus kann eine Pflicht zur Dokumentation der Verfahrensschritte und Kommunikation mit dem Kunden Rechtsanwälte motivieren, ihre Arbeit zu verbessern.

ii. Defizite

Laut Einschätzung eines Wissenschaftlers aus den Niederlanden ist nicht klar, inwieweit dieses Tool dazu beitragen kann, die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung zu fördern.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage ist dieser Standard für das System der Prozesskostenhilfe insgesamt sehr wichtig. Die Einführungsrate ist hoch. Das Tool dient neben der Sicherstellung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Verteidigung auch anderen Zwecken.

3. Standard: Aufdeckung von unwirksamer Verteidigung im Rechtsmittelverfahren

a. Beschreibung des Standards

Während Eingriffe in ein laufendes Verfahren aufgrund der anwaltlichen Unabhängigkeit problematisch sind, ist die Kontrolle der Verteidigung in einem Rechtsmittelverfahren eher möglich. Dieser Standard eignet sich besonders für Länder, in denen der verfassungsmäßig verbriefte Schutz

der anwaltlichen Unabhängigkeit sehr weitreichend ist und die deshalb aus Sorge vor einer Verletzung dieser Unabhängigkeit viele andere Tools nicht einführen können.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Deutschland: Die Auswahl des vom Gericht bestellten Verteidigers kann in einem Berufungsverfahren laut § 304 [Strafprozessordnung](#) angefochten werden. [Für den genauen Wortlaut des Paragraphen siehe https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_304.html](#)

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

53,3 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **68,8 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,59** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Ein Mechanismus, der die potentiellen Fehler von Verteidigern mit der Folge eines möglichen Justizirrtums berücksichtigt, gilt in Kombination mit anderen Mechanismen der „tool box“ als sehr nützlich (laut Angabe eines Umfrageteilnehmers aus Großbritannien).

ii. Defizite

Dieses Tool funktioniert nur, wenn der bestellte Verteidiger besonders inkompetent und ineffektiv ist (laut einem Rechtsanwalt aus Österreich). Ferner bestehen Zweifel, ob dieses Tool als Mittel der Qualitätssicherung durch das Gericht geeignet ist (laut einem anderen Rechtsanwalt aus Österreich). Diese beiden Aussagen von Anwälten aus Österreich stehen in gewissem Widerspruch zueinander: Je geringer der Spielraum des Gerichts zur Sicherung der Qualität anwaltlicher Leistungen ist, desto geringer ist auch sein positiver Einfluss auf die Qualität. Hier muss eindeutig ein Gleichgewicht gefunden werden, um alle Bedenken zu adressieren.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage ist dieses Tool wichtig und in Kombination mit anderen Tools nützlich, um die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung zu verbessern.

4. Standard: Übertragung von Verfahrensrechten an den Verdächtigen/Beschuldigten, damit dieser die Möglichkeit hat, am Verfahren teilzunehmen und die Qualität der Verteidigung selbst zu prüfen

a. Beschreibung des Standards

Da der Beschuldigte das Subjekt im Verfahren darstellt, sollte er selbstverständlich auch an der Verhandlung beteiligt werden. Das bedeutet zugleich, dass er anwesend ist und beispielsweise die Chance hat, die Handlungen seines Verteidigers vor Gericht mitzuverfolgen. Dies gibt ihm die Möglichkeit (oder sogar die Pflicht), mögliche Fehler des Strafverteidigers festzustellen.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Deutschland: In Deutschland besteht eine Anwesenheitspflicht des Angeklagten in der Hauptverhandlung, siehe § 230 Absatz 1 und § 231 Absatz 1 [Strafprozessordnung. Für den genauen Wortlaut der Paragraphen, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_231.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_231.html)

Deutschland: Der Beschuldigte ist mit Vorbehalt befugt, die Akten im Ermittlungsverfahren einzusehen, siehe § 147 [Absatz 7 Strafprozessordnung. Für den genauen Wortlaut des Paragraphen siehe https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_147.html.](https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_147.html)

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

66,7 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **81,8 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **4,09** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Dieses Tool dient mehreren Zwecken und ist in europäischen Ländern weit verbreitet.

ii. Defizite

Auch dieses Tool wirkt sich selbstverständlich nicht unmittelbar auf die Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung aus. Es gewährleistet in erster Linie die Subjektstellung des Beschuldigten im Verfahren. Dies beeinflusst indirekt auch die Beziehung zwischen Verteidiger und Mandant. Je aktiver der Beschuldigte am Verfahren teilnimmt, desto mehr ist er in der Lage, autonom zu handeln und mögliche Fehler des Verteidigers zu erkennen. Dieser sehr indirekte Effekt

auf die Qualität der Verteidigung veranlasst Experten dazu zu fordern, dass ein Fehler seitens des Verteidigers Konsequenzen hat. So lautet eine Forderung, dass der Verteidiger den Mandanten im Falle eines Fehlers angemessen finanziell zu entschädigen habe. Folglich müsse dieses Tool mit weiteren Tools kombiniert werden (laut einem Umfrageteilnehmer aus den Niederlanden).

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage handelt es sich eindeutig um ein sehr wichtiges und weit verbreitetes Tool mit einer sehr hohen Einführungsrate. Es stärkt den Status des Beschuldigten als Subjekt im Strafverfahren.

IX. Schnelle Bereitstellung von staatlich finanzierter Verteidigung bei Festnahmen

1. Standard: Gewährleistung einer schnellen Ankunft des Verteidigers durch einen Bereitschaftsdienst

a. Beschreibung des Standards

Ein Beschuldigter hat das Recht auf konkreten und wirksamen Verteidigerbeistand bei der ersten Vernehmung durch die Polizei (Konsultations- und Anwesenheitsrecht; siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *Salduz vs. Türkei*). Diese Rechte führen notwendigerweise zu mehr Handlungsbedarf seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft und einem Anstieg der Anträge auf die Bereitstellung staatlich finanzierter Verteidigung. Deshalb sollten Regierungen Maßnahmen treffen und eine aktive Rolle bei der Überwachung der getroffenen Maßnahmen übernehmen, um einen gut funktionierenden Bereitschaftsdienst für Pflichtverteidiger zu etablieren. Der Hauptgrund liegt darin, dass Zeit bei manchen Ermittlungen von entscheidender Bedeutung ist. Dieser Bedarf an Schnelligkeit bedeutet, dass Behörden die Bewilligung von Anträgen auf staatlich finanzierte Verteidigung sowie die Weiterleitung dieser Anträge an Strafverteidiger effizient organisieren müssen.

Dieses Tool setzt voraus, dass sich ein Strafverteidiger bereithält und im Falle der Festnahme eines Beschuldigten rechtzeitig in der Polizeiinspektion eintrifft. Pflichtverteidiger arbeiten nach einem festen Schichtplan. Sie erbringen die notwendige Verteidigung ohne standardmäßiges Bestellungsverfahren bzw. im Rahmen eines anderen (beschleunigten) Verfahrens. Dies bedeutet

jedoch auch, dass nicht zwingend derselbe Rechtsanwalt die Verteidigung des Mandanten in den späteren Verhandlungsphasen übernehmen wird. Zudem könnte die Unterstützung durch einen professionellen Dolmetscher erforderlich sein.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Die meisten Strafverteidiger in den **Niederlanden**, die Beratung und Vertretung auf Staatskosten anbieten, nehmen auch am Pflichtverteidigersystem teil (90 %). Sobald ein Pflichtverteidiger benötigt wird, füllt ein Polizeibeamter einen Online-Antrag aus, um einen vom Beschuldigten ausgewählten Verteidiger oder einen zufällig ausgewählten verfügbaren Verteidiger zu kontaktieren. Die Online-Plattform bearbeitet polizeiliche Anträge auf staatlich finanzierte Strafverteidigung. Das polizeiliche Computersystem kann nun automatisch eine Nachricht an einen Webserver senden. Die elektronische Benachrichtigung umfasst detaillierte Angaben zum Fall: Welche Straftat dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Präferenz für einen bestimmten Verteidiger, ob es sich beim Beschuldigten um einen Suchtkranken handelt, ob er einen Dolmetscher benötigt usw. Das Computersystem leitet den Antrag entweder automatisch an den bevorzugten Anwalt des Beschuldigten oder an den jeweils diensthabenden Anwalt weiter. Anwälte müssen innerhalb von 45 Minuten antworten, ob sie den Fall übernehmen, und innerhalb von zwei Stunden in der Polizeidienststelle eintreffen. Wird der Mandatsauftrag abgelehnt, wählt das Computersystem automatisch einen anderen Rechtsanwalt aus. Alle Informationen zum Ablauf werden automatisch protokolliert.

In **Großbritannien** besteht ein Pflichtverteidigersystem für Polizeidienststellen sowie ein weiteres für Magistrates' Courts in England und Wales. Dies verhindert zugleich, dass die Polizei bzw. ein Gericht einen ihnen gefälligen Rechtsanwalt bestellt.

In **Litauen** besteht eine Liste von Pflichtverteidigern für Einsätze an Wochenenden und Feiertagen. Ein Wissenschaftler aus **Bulgarien** weist darauf hin, dass es in Bulgarien auch einen Bereitschaftsdienst für staatlich finanzierte Strafverteidiger bei Verhaftungen mit regionalen Dienstplänen unter der Leitung der örtlichen Rechtsanwaltskammern gibt. Experten aus **Malta** und **Portugal** geben an, ebenfalls ähnliche Systeme zu haben. In Österreich gibt es eine kostenlose Anwaltshotline. Die Polizei muss einen Beschuldigten über sein Recht, die Hotline anzurufen, aufklären.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

54,4 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **100 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **4,3** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Erstens ist dieses Tool kostengünstig. Für seine Einführung werden praktisch kaum oder keine finanzielle Mittel gebraucht.

Zweitens ist im Falle einer Festnahme jede Stunde in Gewahrsam nachteilig für den Beschuldigten. Das Tool senkt die Zahl der beantragten Haftbefehle.

ii. Defizite

Möglicherweise kann nicht sichergestellt werden, dass ein Rechtsanwalt rechtzeitig zur Vernehmung eintrifft, wenn sich das Polizeipräsidium in einem abgelegenen Bezirk befindet und dort kein Strafverteidiger ansässig ist.

d. Empfehlungen

Unsere Umfrage hat gezeigt, dass es sich um ein sehr wichtiges Tool mit der höchstmöglichen Einführungsrate handelt. Es hat enorme Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von staatlich finanzierter Strafverteidigung bei Verhaftungen und ist deshalb ein entscheidendes Element im Ermittlungsverfahren.

2. Einführung bewährter Vorgehensweisen für die Verteidigung auf dem Polizeirevier

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool sieht vor, dass Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung Leitlinien zu ihrer Rolle und ihren Pflichten bei Einsätzen in Polizeidienststellen bereitgestellt werden. Ferner kann eine Checkliste für polizeiliche Vernehmungen ausgearbeitet werden (als unverbindliches Tool mit den wichtigsten Fragen, die ein Verteidiger beim ersten Treffen mit seinem Mandanten klären sollte). Solche Unterlagen wären insbesondere in solchen Fällen hilfreich, in denen die Hinzuziehung des Verteidigers zur polizeilichen Vernehmung kurzfristig erfolgt und der

Verteidiger kaum Zeit hat, sich darauf vorzubereiten, oder keine Einsicht in die Ermittlungsakten hat.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Vorschlag aus den **Niederlanden**: Prof. Dr. *Jan Boksem* hat bewährte Methoden für Verteidiger in Bezug auf die polizeiliche Vernehmung eines Beschuldigen sowie eine entsprechende Checkliste ausgearbeitet.¹⁶

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

23,3 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **83,3 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards zur Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,56** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Sogar Rechtsanwälte, die keine oder kaum Erfahrung mit Vernehmungen haben, könnten ihre Mandanten mithilfe eines solchen Leitfadens bzw. einer solchen Checkliste besser verteidigen.

ii. Defizite

Normalerweise trägt der Verteidiger die Verantwortung dafür, mit dem Recht vertraut zu sein und in jedem Fall die bestmöglichen Argumente zur Verteidigung seines Mandanten vorzubringen. Durch die Einführung solcher Standards würde die Verantwortung teilweise vom Anwalt auf die Standardanbieter verlagert.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage ist dieses Tool nicht weit verbreitet, aber relativ wichtig. Zudem weist es eine hohe Einführungsrate auf. Es muss jedoch betont werden, dass Verteidiger selbst für ihre Handlungen verantwortlich sind und sich nicht durch Verweis auf solche Leitlinien entlasten können.

¹⁶ Verfügbar ist sie unter http://www.jura.uni-frankfurt.de/71952433/Defence-counsel-at-police-questioning_-protocol-Jan-Boksem-DBA.pdf.

X. Arbeitsgrundsätze

Im Kontext staatlich finanzierter Strafverteidigung sind Arbeitsgrundsätze rechtliche und organisatorische Maßnahmen, die dazu beitragen, die Arbeit von Anbietern staatlich finanzierter Verteidigung zu erleichtern (etwa durch Senkung des zeitlichen Aufwands sowie der erforderlichen finanziellen und personellen Mittel) und so eine hochwertige Verteidigung sicherstellen.

1. Standard: Festlegung von Quoten für private und öffentliche Rechtsanwälte, die als Pflichtverteidiger bestellt werden dürfen

a. Beschreibung des Standards

Der Staat könnte die Zahl der Anwälte begrenzen, die befugt sind, staatlich finanzierte Strafverteidigung bereitzustellen oder von einem Gericht bestellt zu werden.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In **Litauen** gibt es zwei Gruppen von Rechtsanwälten bzw. Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung:

- 1) Diejenigen, die kontinuierlich staatlich finanzierte Verteidigung für berechtigte Personen erbringen (diese Fälle bearbeiten sie hauptberuflich);
- 2) Rechtsanwälte, die staatlich finanzierte Strafverteidigung bei Bedarf übernehmen.

Eine Obergrenze gilt nur für die erste Gruppe, die hauptsächlich staatlich finanzierte Verteidigung erbringt.

Die zweite Gruppe wird ad hoc beauftragt.

Ein ähnliches duales System wurde in Finnland eingeführt: Staatlich finanzierte Verteidigung wird sowohl von öffentlichen als auch von privaten Rechtsanwälten erbracht. In den meisten Fällen wendet sich ein Antragsteller zunächst an einen Rechtsanwalt seiner Wahl, der dann den Antrag auf Prozesskostenhilfe stellt. Ein Empfänger von staatlich finanzierter Verteidigung kann den Verteidiger in jedem Gerichtsverfahren auswählen. Der Mandant kann wählen, ob er im Strafverfahren von einem öffentlichen Strafverteidiger, der für eine entsprechende Behörde tätig ist, von einem Advokaten oder von einem zugelassenen Rechtsanwalt verteidigt werden möchte. In Angelegenheiten, die nicht vor Gericht verhandelt werden (z. B. Rechtsberatung oder Ausstellung

eines Dokuments) werden staatlich finanzierte Leistungen ausschließlich von einem entsprechend befugten Anwalt erbracht. In solchen Angelegenheiten kann ein Empfänger von Prozesskostenhilfe keinen privaten Rechtsanwalt beauftragen, sofern kein besonderer Grund dafür vorliegt (beispielsweise wenn die zuständige Stelle ein gegenläufiges Interesse hat, ausgelastet ist oder die Sache spezielle Kenntnisse voraussetzt.)

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

22,6 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **21,7 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,36** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Dieses Tool könnte zur Auswahl der kompetentesten Rechtsanwälte für Fälle staatlich finanzierter Strafverteidigung beitragen und sicherstellen, dass diese über ausreichend Erfahrung verfügen.

ii. Defizite

Falls es seitens von Rechtsanwälten an der Bereitschaft mangelt, staatlich finanzierte Verteidigung zu übernehmen, wäre diese Regelung wirkungslos. Sie würde ausschließlich bei sehr hoher Vergütung und starkem Wettbewerb funktionieren.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage ist dieses Tool nicht besonders populär und weist auch keine hohe Einführungsrate auf. Gleichwohl wird seine Wichtigkeit für die Sicherung der Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung als mittelhoch eingeschätzt.

2. Standard: Aufbau von Strukturen, die sicherstellen, dass Anwälte genügend Zeit haben, sich auf die Verteidigung vorzubereiten

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool umfasst organisatorische Maßnahmen zur Senkung des zeitlichen Aufwands für staatlich finanzierte Strafverteidiger sowie zur Sicherstellung einer dem Arbeitsumfang entsprechenden Vergütung, (z. B. gestaffelt nach der Komplexität des Falls), oder um dafür zu

sorgen, dass Verteidiger nach geleisteten Stunden vergütet werden anstatt mit einer pauschalen Gebühr.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In den Niederlanden gibt es feste Gebührensätze für unterschiedliche Leistungen (Pauschalsatz). Diese basieren auf einer umfangreichen Analyse des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes für Fälle staatlich finanzierter Verteidigung und fallen je nach Falltyp unterschiedlich aus (z. B. 8 Stunden für Strafsachen), feste Gebührensätze pro Fall, multipliziert mit einem Stundensatz (rund 106 Euro); Ausnahmen (d. h. die Vergütung von zeitlichem Mehraufwand) sind nur bei sehr zeitintensiven Fällen (z. B. sehr komplexe Straffälle) möglich. Pro Jahr sollte ein Anbieter staatlich finanzierter Verteidigung mindestens 15 und höchstens 250 Straffälle bearbeiten.

In Bulgarien ist die Vergütung von Rechtsanwälten gesetzlich geregelt (Verordnung der bulgarischen Rechtsanwaltskammer zu Mindestgebühren für anwaltliche Leistungen). Diese Regelung legt Mindestsätze für jede Art von Strafsache fest – so kann die Vergütung für die Verteidigung in einem Mordfall einen bestimmten Mindestsatz nicht unterschreiten. Es gibt außerdem ein ähnliches staatliches Gesetz über die Vergütung von Pflichtverteidigern, das je nach Straftat bestimmte Mindest- und Höchstsätze als Vergütung vorsieht. Eine gewisse Flexibilität ist zulässig, sodass die Vergütung von staatlich finanzierten Strafverteidigern unter bestimmten Umständen, die im Gesetz geregelt sind, den Höchstsatz übersteigen kann (z. B. wenn eine Verhandlung mehrere Termine umfasste, wenn es mehr als einen Beklagten gab oder wenn die Verteidigung am Wochenende oder an Feiertagen erfolgte).

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

31 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **78,3 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **4,00** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Dieses Tool ist geeignet, um

- sicherzustellen, dass Verteidiger genügend Zeit haben, sich auf einen Fall vorzubereiten, was die Qualität der Verteidigung fördern kann;

- sicherzustellen, dass das Arbeitsaufkommen gerecht verteilt wird;
- die Vergütung je nach Komplexität des Falls anzupassen.

Dieses Tool dient zudem als motivierender Faktor für Rechtsanwälte, da die Vergütung weitestgehend ihrem tatsächlichen Zeitaufwand angepasst wird.

ii. Defizite

Die Bewertung der Zeit, die in die Bearbeitung eines Falls investiert wurde, ist immer auch subjektiv (und hängt beispielsweise vom Zeitmanagement des Verteidigers ab).

Defizitär ist auch der Mangel an Flexibilität formeller Kriterien (z. B. in Bezug auf den Falltyp). So kann der zeitliche Aufwand für die Verteidigung im Fall eines Schwerverbrechens sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob beispielsweise die Beweislage eindeutig ist oder es an Beweisen mangelt.

d. Empfehlungen

Die Ergebnisse unserer Umfrage lassen den Schluss zu, dass die Einführung dieses Tools von Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen werden sollte. Es hat eine hohe Einführungsrate und wird als sehr wichtig eingestuft.

3. Standard: Bevorzugung von Rechtsanwälten in späteren Phasen der Verhandlung, die in der Anfangsphase beteiligt waren (Kontinuität der Verteidigung)

a. Beschreibung des Standards

Um die Kontinuität der Verteidigung sicherzustellen, ist es sinnvoll, bevorzugt Verteidiger zu bestellen, die bereits an einer früheren Phase der Verhandlung beteiligt waren (sofern der Mandant keine Beschwerde gegen den betreffenden Verteidiger eingelegt hat). Möglich ist dies durch den Einsatz von Sachbearbeitern, welche dies vor der Bestellung prüfen, oder durch ein System, das zuerst nach einem Verteidiger sucht, der in einer früheren Phase bestellt worden war. Da der ursprüngliche Verteidiger bereits mit den Einzelheiten des Falls vertraut ist und auch den Mandanten kennt, kann eine höhere Qualität der Verteidigung erreicht werden, sofern es keine besonderen Gründe gibt, die einer Fortführung der Verteidigung im Wege stehen.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Die Ergebnisse der Global Studies on Legal Aid¹⁷ weisen darauf hin, dass die Kontinuität der anwaltlichen Vertretung in Fällen von staatlich finanzierter Verteidigung weltweit Praxis ist. 70 % der in der Studie befragten Experten (aus 105 Ländern) geben an, dass der ernannte Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung einen Fall immer oder häufig bis zum Urteil übernimmt (es sei denn, der ursprüngliche Anbieter staatlich finanzierter Verteidigung ist nicht mehr verfügbar oder anderweitig nicht in der Lage, anwaltliche Leistungen zu erbringen).¹⁸

In den **Niederlanden** führen Pflichtverteidiger übernommene Fälle sehr häufig bis zum Urteil fort.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

44,8 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **85,7 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,71** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Die Kontinuität der Verteidigung stärkt die Beziehung und das gegenseitige Vertrauen zwischen Mandant und Rechtsanwalt und spart Zeit bei der Vorbereitung auf die Verteidigung.

ii. Defizite

In den Fällen, in denen der Mandant mit der Verteidigung unzufrieden ist, können die Qualität der staatlich finanzierten Verteidigung gemindert und die Interessen des Mandanten geschädigt werden. Das bedeutet, dass die Verfahrensgarantien für Beschuldigte bestehen müssen (z. B. die Möglichkeit zur Beschwerde gegen Verteidiger, Bereitstellung von Informationen usw.).

17 http://www.undp.org/content/undp/en/home/librarypage/democratic-governance/access_to_justiceandruleoflaw/global-study-on-legal-aid.html.

18 UNODC, UNDP, Global Study on Legal Aid, Global Report (2016), online verfügbar unter http://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/LegalAid/Global-Study-on-Legal-Aid_Report01.pdf.

d. Empfehlungen

Dieser Standard ist wichtig und weist eine hohe Einführungsrate auf. Er muss jedoch mit dem Recht auf Wechsel des Verteidigers einhergehen, falls sich das Vertrauensverhältnis verschlechtert.

4. Standard: Vereinfachung von Verfahren (für Mandanten) und Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool könnte als rechtliche, organisatorische und technische Maßnahme zum Abbau von Bürokratie sowie zur Steigerung der Verfügbarkeit der Leistungen staatlich finanzierter Strafverteidigung für Mandanten definiert werden. Diese können dazu beitragen, die Zeitspanne bis zum Empfang staatlich finanzierter Verteidigung und Prozesskostenhilfe zu verringern und zugleich ein verbraucherfreundlicheres System zu schaffen, z. B. durch Automatisierung bzw. Digitalisierung.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Ein Beispiel für die Umsetzung solcher Maßnahmen sind die **Niederlande**.

Das **niederländische** Legal Aid Board (LAB) setzt elektronische Systeme für den Informationsaustausch und andere elektronische Maßnahmen ein, um staatlich finanzierte Rechtsberatung und Vertretung für Empfänger von Prozesskostenhilfe zugänglicher zu machen. So werden beispielsweise täglich relevante Finanzinformationen zwischen dem LAB und dem Finanzamt ausgetauscht. Solche Maßnahmen tragen erheblich dazu bei, den zeitlichen Aufwand für die Prüfung des Anspruchs einer Person auf Prozesskostenhilfe zu senken. Zudem findet rund um die Uhr ein elektronischer Informationsaustausch zwischen der Polizei und dem LAB in Bezug auf die Bestellung von Pflichtverteidigern statt.

Das LAB ist an der Entwicklung einer innovativen, webbasierten Plattform beteiligt, die Bürger bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten beraten und unterstützen soll. Das Projekt „Rechtwijzer“ (Rechtswegweiser) wendet sich an Bürger mit einem Konflikt oder juristischen Problem und dient als erste interaktive Maßnahme, eine Lösung dafür zu finden. Auf der Website www.rechtwijzer.nl

können niederländische Staatsbürger aktiv Informationen zur Beilegung ihres Falls abrufen. Bei Bedarf werden sie an eine geeignete Person oder Organisation weitergeleitet.¹⁹

Das LAB hat eine sogenannte „High-Trust“-Methode für die Bearbeitung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe durch Rechtsanwälte eingeführt.²⁰ Diese Methode sieht vor, dass das LAB und Rechtsanwälte auf Basis von Transparenz, Vertrauen und wechselseitigem Verständnis zusammenarbeiten. Sie setzt ein höheres Maß an Kooperation und Compliance seitens der Anwaltschaft voraus, sowohl in Bezug auf die Einhaltung administrativer Abläufe und Gesetze, fester Verfahren und Informationsangebote wie z. B. Kenniswijzer (ein Online-Tool des LAB mit Informationen zur Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beantragung von Prozesskostenhilfe).

Das LAB entwickelt spezielle Werkzeuge, um Anwälte, die am High-Trust-Programm teilnehmen, bei der Einhaltung von Vorschriften zu unterstützen, beispielsweise durch kostenlose Informations- und Schulungsveranstaltungen. Die zugrundeliegende Philosophie von „High Trust“ ist, dass Vertrauen zwischen einer größeren Gruppe von Menschen eher zur positiven Zusammenarbeit und Regelbefolgung führt als institutionalisiertes Misstrauen. Die ersten Ergebnisse bestätigen dies bereits. Die Anzahl der Kanzleien, deren Anträge beim LAB lange Bearbeitungszeiten beanspruchen, nimmt zügig ab. Gleichzeitig steigt die Anzahl der Kanzleien, die eine gute Beziehung zum LAB pflegen.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

36,7 % der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **88,2 %** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **3,93** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

19 Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.rvr.org/binaries/content/assets/rvrorg/informatie-over-de-raad/12835_legalaid-brochure_2017.pdf.

20 Weitere Informationen unter: https://www.rvr.org/binaries/content/assets/rvrorg/informatie-over-de-raad/12835_legalaid-brochure_2017.pdf.

i. Vorteile

Dieses Tool senkt Kosten, spart Zeit und ist verbraucherfreundlich.

Zugleich steigert es die Verfügbarkeit anwaltlicher Leistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe.

ii. Defizite

Die üblichen Gefahren von digitalisierten Prozessen wie Datenschutzverstöße, technische Probleme usw. können auch hier eine Rolle spielen.

d. Empfehlungen

Hierbei handelt es sich um ein sehr wichtiges Tool mit einer hohen Einführungsrate. Abgesehen von den üblichen Risiken digitalisierter Verfahren gibt es kaum Bedenken.

5. Standard: Einführung einer staatlich finanzierten Rechtsberatung als Vorstufe zur Erbringung anwaltlicher Leistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe, insbesondere bei Bestehen eines Antragsverfahrens

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool fördert die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung, um den Zugang zu anwaltlichen Leistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu erleichtern.

Eine solche primäre Rechtsberatung umfasst in der Regel die Beantwortung von Fragen zu juristischen Problemen, die Bereitstellung von Informationen, die Überweisung an örtliche Anwaltskanzleien, Mediation usw. Diese Leistungen werden normalerweise unabhängig von der finanziellen Situation des Verbrauchers entweder sofort oder innerhalb kurzer Zeit (innerhalb weniger Tage) bereitgestellt.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In den **Niederlanden** fungieren die *Het Jurisch Loket* (HJL) als erste Anlaufstelle bei juristischen Fragen. Sie stellen Informationen über Gesetze und Vorschriften sowie über rechtliche Verfahren bereit. Sie beraten und überweisen Personen im Fall von komplizierteren oder zeitaufwändigeren Problemen an Rechtsanwälte oder Mediatoren. Alle Leistungen werden kostenlos erbracht. Auch wenn sich im Grunde jeder niederländische Staatsbürger an die HJL wendet kann, richten sich diese hauptsächlich an Personen mit geringem Einkommen, die Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.

Personen können sich mit allen Arten von juristischen Problemen in den Bereichen Zivil-, Verwaltungs-, Straf- und Einwanderungsrecht an die Schalter wenden.

Die erste Kontaktaufnahme dient dazu, die genaue Art des Problems zu klären. Mitarbeiter helfen zu ermitteln:

- ob es sich bei dem Problem tatsächlich um ein juristisches Problem handelt und, falls ja,
- ob das Problem vom juristischen Leistungsspektrum der HJL abgedeckt wird (nicht alle Probleme – z. B. Streitigkeiten zwischen Unternehmen – werden von den HJL behandelt);
- welche Art der Hilfe für den Mandanten am besten geeignet ist.

Mitarbeitern des HJL selbst ist es nicht gestattet, Mandanten zu vertreten. Der Fokus auf eine juristische Erstberatung dient zwei Zwecken. Zum einen soll die bereitgestellte Hilfe sofort verfügbar und kostenlos sein. Deshalb gelten die HJL allgemein als leicht zugänglich und relativ informell.

Zweitens erfüllen sie eine wichtige Auslesefunktion, indem sie Streitigkeiten und juristische Probleme zu einem frühen Zeitpunkt lösen und so dazu beitragen, dass eine Eskalation vermieden wird, um die Kosten sowohl für die betroffene Person als auch die Gesellschaft insgesamt möglichst gering zu halten. Das zweite Ziel wurde seit der Einführung einer Maßnahme zur Diagnose und Vorauswahl (am 1. Juli 2011) gestärkt, die potentielle Mandanten ermutigt, sich zunächst an die HJL zu wenden, bevor sie einen Rechtsanwalt konsultieren.

Ein ähnliches System besteht in **Litauen**, wo die Gemeinden für jeden Staatsbürger eine kostenlose juristische Erstberatung anbieten.

In **Bulgarien** gibt es eine kostenlose Telefonhotline, über die Verbraucher 15 Minuten kostenlos mit einem Rechtsanwalt telefonieren können, um mehr Informationen zu bekommen, wie sie eine ausführlichere Rechtsberatung und juristische Vertretung in Anspruch nehmen können.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

63% der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem System zu haben. **80%** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer

bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **4,06** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Bei diesem Tool handelt es sich um ein wichtiges Instrument zur Vorauswahl von Rechtsproblemen, die einer weiteren juristischen Vertretung auf Staatskosten durch einen Rechtsanwalt bedürfen. Es ist für alle Bürger kostenlos verfügbar.

Anders als Rechtsanwälte haben staatlich finanzierte Rechtsberatungsstellen kein wirtschaftliches Interesse daran, einen Fall vor Gericht zu bringen.

ii. Defizite

In der Regel gibt es bei einer kostenlosen staatlichen Rechtsberatung keine Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet, sodass es schwierig ist, in allen Rechtsfragen eine ausführliche und qualitativ hochwertige Beratung zu leisten.

Häufig bezieht sich eine solche Beratung eher auf zivil- und familienrechtliche Fragen als auf Strafsachen.

d. Empfehlungen

Laut unserer Umfrage handelt es sich um einen sehr wichtigen Standard mit einer hohen Einführungsrate. Seine Bedeutung ist auf anderen Rechtsgebieten jedoch höher als im Strafrecht.

XI. Elfte Kategorie: Bezahlung und Kosten

1. Standard: Anhebung der Vergütung

a. Beschreibung des Standards

Dieses Tool geht davon aus, dass eine Anhebung der Vergütung von Anbietern staatlich finanzierter Strafverteidigung zur Folge hätte, dass diese mehr Zeit für die Verteidigung aufwenden würden, dass kompetentere Rechtsanwälte für die staatlich finanzierte Strafverteidigung zur Verfügung stünden und dass dadurch auch deren Qualität steigen würde.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

In **Litauen** werden die Gebühren von Rechtsanwälten an den nationalen Verbraucherpreisindex gebunden, um die Vergütung an die Interessen der erwerbstätigen Bevölkerung anzupassen.

Für einen Ländervergleich in Bezug auf die staatlichen Ausgaben für Prozesskostenhilfe (nicht nur in Strafsachen) siehe die HiiL-Studie „Legal Aid in Europe: Nine Different Ways to Guarantee Access to Justice?“ (2014).²¹

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

31,25 % der Umfrageteilnehmer gaben an, bereits ein angemessenes Vergütungssystem zu haben.²²

i. Vorteile

Positive Erfahrungen wurden mit Systemen gemacht, in denen umfangreich zu Zahlungen und konkreten Verbesserungen geforscht wird. Teilweise gibt es eine Bindung an den Verbraucherpreisindex (laut einem Polizeibeamten aus den Niederlanden). Experten sehen einen Vorteil bei Systemen, die keinen nationalen Gebührensatz haben, da die Vergütung nur angemessen sein kann, wenn es auch eine ausreichende Anzahl an Mandaten für Rechtsanwälte gibt. In Regionen, in denen es ein Überangebot an Rechtsanwälten gibt wie z. B. in Städten, verhindert der Wettbewerb um Fälle auch Skaleneffekte. In ländlichen Regionen hingegen könnte die Vergütung als Anreiz für Anbieter staatlich finanzierter Strafverteidigung angehoben werden (laut einem Wissenschaftler aus Großbritannien).

ii. Defizite

Pauschalgebühren können Anwälte davon abhalten, sich sehr lange mit einem Fall zu beschäftigen (laut einem Wissenschaftler aus Großbritannien und einem Rechtsanwalt aus Belgien). Da das Budget für Prozesskostenhilfe beschränkt ist, sind mögliche Anhebungen immer schwierig (laut einem Politiker aus Litauen). Es gibt Stimmen, die streng zurückweisen, dass sich die Höhe der Vergütung auf die Motivation von Anbietern staatlich finanzierter Verteidigung oder sogar auf die

21

Verfügbar

unter

http://www.hiil.org/data/sitemanagement/media/Report_legal_aid_in_Europe.pdf, p. 49.

22 Berücksichtigt werden sollte, dass 48,89 % der Umfrageteilnehmer Rechtsanwälte sind. Allerdings gaben nicht nur Anwälte an, dass sie das Vergütungssystem für unzureichend halten: 68,18 % Rechtsanwälte (Privatkanzlei), 18,18 % Akademiker, 4,55 % Verwaltungsbeamte, 4,55 % öffentliche Verteidiger, 4,55 % Richter.

Qualität ihrer Arbeit auswirkt (laut dem wissenschaftlichen Mitarbeiter einer gemeinnützigen Organisation in Bulgarien). Auch wenn es keine Belege dafür gibt, dass sich eine hohe Vergütung positiv auf die Motivation auswirkt, könnte eine geringe Vergütung durchaus demotivierend wirken: Einige Anwälte, die ihre Bezahlung für unangemessen halten, vergleichen sich mit anderen Berufsgruppen. So behauptet etwa ein Rechtsanwalt aus Litauen, dass selbst ein Dolmetscher im Ermittlungsverfahren oder in der Gerichtsverhandlung ein Vielfaches von der Vergütung eines Anbieters staatlich finanzierter Strafverteidiger erhält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesellschaftliche Wertschätzung für die Tätigkeit staatlich finanzierter Strafverteidiger von deren Vergütung abhängig ist (laut einem Rechtsanwalt aus Belgien).

d. Empfehlungen

Unsere Umfragen kommen in Bezug auf dieses Thema nur zu beschränkten Schlussfolgerungen. Viele Rechtsanwälte sind mit der Vergütung unzufrieden. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sich die Bezahlung unmittelbar auf die Qualität der Verteidigung auswirkt.

2. Standard: Aufteilung der Prozesskosten nach dem Verursacherprinzip

a. Beschreibung des Standards

Um Verteidiger, die häufig in Hauptverhandlungen ausbleiben, zu disziplinieren, könnte man ihnen die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass Verhandlungen durch ihre Schuld ausgesetzt werden müssen.

b. Beispiele aus der nationalen Praxis

Deutschland: In Deutschland besteht eine solche Regelung in § 145 Absatz 4 der Strafprozessordnung. Für den genauen Wortlaut siehe https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_145.html.

c. Bewertung des Standards auf Grundlage unserer Umfrageergebnisse

32,1% der Umfrageteilnehmer gaben an, diesen Standard in ihrem Land zu haben. **47,1%** derjenigen, die diesen Standard nicht haben, können sich dessen Einführung vorstellen. Die Umfrageteilnehmer bewerten die Wichtigkeit dieses Standards für die Gewährleistung einer hohen Qualität staatlich finanzierter Strafverteidigung mit **2,54** (1 = überhaupt nicht wichtig; 5 = sehr wichtig).

i. Vorteile

Falls klar ist, dass sich Verfahren durch schlechte Praktiken bestimmter Rechtsanwälte und/oder Kanzleien verzögern, muss eine Lösung dafür gefunden werden (laut einem Wissenschaftler aus Großbritannien).

ii. Defizite

Kritiker bemerken, dass sich die Gründe für Aussetzungen oder Vertagungen nicht immer leicht ermitteln lassen und die Verteidigung für Probleme verantwortlich gemacht werden könnte, die durch die Staatsanwaltschaft verursacht wurden (laut einem Wissenschaftler aus Großbritannien). Selbst in Ländern, in denen eine solche Regelung besteht, kommt diese in der Praxis nur selten zur Anwendung (laut einem Rechtsanwalt aus Deutschland). Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Gerichte eine solche Regelung als Mittel nutzen, um Rechtsanwälte zu disziplinieren, die sich zu stark in der Verteidigung engagieren (laut einem Rechtsanwalt aus Österreich). Teilweise ergibt die Bewertung dieses Tools, dass die betreffenden Probleme durch ethische Standards besser und wirksamer gelöst werden können (laut einem Rechtsanwalt aus den Niederlanden).

d. Empfehlungen

Die Ergebnisse unserer Umfrage zeigen, dass dieser Standard in den Mitgliedstaaten wenig verbreitet ist und zudem auf erhebliche Bedenken stößt. Die Wichtigkeit wird als mittelmäßig eingestuft und die potentielle Einführungsrate liegt ebenfalls im Mittelfeld.